

Jahrbuch

des

**Vereines für Landeskunde und Heimatpflege
im Gau Oberdonau**

(früher Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines)

89. Band



Linj a. d. Donau 1940

Verleger: Verein für Landeskunde und Heimatpflege im Gau Oberdonau

Druck der Buch- und Steindruckerei J. Wimmer, Linj a. d. D. - 5463 40.

Inhalt.

	Seite
Geleitwort	5
Vereinsbericht	7
Beiträge zur Landeskunde und Heimatpflege:	
Erika Falkensammer, Wels im Gau Oberdonau	11
Franz Brosch, Beiträge zur Flurkunde des Gaues Oberdonau . .	121
Leonhard Franz und Franz Stroh, Die keltische Nieder- lassung auf dem Gründberg	215
Julius Pia, Die gesteinsbildenden Algen des Höllengebirges . .	239
Franz von Juraschek, Aufgaben der Denkmalspflege in Ober- donau	267
Berichte über wissenschaftliche Tätigkeit im Gau	279
Berichte zur Heimatpflege	333

Beiträge zur Glurkunde des Gaues Oberdonau

von

Franz Brosch.

Inhalt.

1. Die Entwicklung des Katasterwesens im Gau Oberdonau.

	Seite
Anfänge	127
Ferdinandeisches Gültbuch	131
Böhmische Steuerrolle	144
Carolinischer Kataster Mailands	145
Theresianisches Gültbuch	149
Josefinum	150
Frankreichs Kataster	159
Francisceischer Kataster	162

2. Vorläufer des Katasterplanes.

Einleitung	168
Nr. 1: Verwaltungskarte des Pfleggerichtes Frankenburg	169
Nr. 2: Darstellung der Herrschaft Peuerbach	170
Nr. 3: Hohenecks Urbarpläne	172
Nr. 4: Das Garstner Urbar	174
Nr. 5: St. Florianer Pläne	175
Nr. 6: Mappa der Naarn-Niederung	175
Nr. 7: Lagebuchpläne	176

3. Auswertung des Katasterplanes für die Flurfunde.

Einleitung	179
Die ländliche Altgemeinde und das Ried	180
Die Arbeitspläne	186
Plan 1. Lage der Ortschaft in der Gegend	187
Plan 2. Geographischer Nordhang	189
Plan 3. Klimatischer Nordhang	190
Plan 4. Bodengüte 1825	191
Plan 5. Bodengüte 1785	193
Plan 6. Bodenarten 1785	193
Sammelplan 6'. Natürliche Eigenschaften	194
Plan 7. Nutzung 1825	195
Plan 8. Flurformen	196
Plan 9. Betriebe 1825	199
Plan 10. Grundherrschaften 1825	201
Die riedbildende Kraft	202
Plan 11. Lagebuchfluren 1785	204
Zusammenfassung	206
Die Ödt im Urbar Hohenecks 1695	207
Schrifttums-Verzeichnis	212

Vorwort.

Die vorliegenden Beiträge verbindet ihr gemeinsamer Zweck. Sie sollen der Flurkunde dienen.

Die erste wertet das herrliche „Lebensbuch des Landes“, die Annalen, zur Darstellung der Entwicklung des heimischen Katasterwesens aus. Die Annalen sind daher genau zitiert, die benützte Literatur hingegen in einem Verzeichnis aufgezählt.

Verfolgte der erste Beitrag vor allem die Entwicklung des schriftlichen Katasterteils, so faßt der zweite zur Ergänzung den bildlichen Teil, den Plan ins Auge. Weil erst spät zum schriftlichen Teil hinzugetreten, ist über ihn weniger zu melden, will man nicht eine Geschichte des Vermessungswesens bringen. Dieser Abschnitt der Geschichte der angewandten Mathematik aber liegt nicht im Rahmen flurkundlicher Untersuchungen.

Der dritte Beitrag entwickelt ein Arbeitsverfahren, nach dem der französische und auch ältere Kataster in Plan und schriftlichem Teil der Flurkunde nutzbar gemacht werden sollen.

Bei Bearbeitung dieser Themen fand ich wieder die uneingeschränkte Unterstützung des Landesarchives in Einz. Insbesondere bedeutete für mich die richtunggebende Beratung durch Herrn Direktor Dr. Ignaz Zibermayr eine wesentliche Förderung. Ich erlaube mir, hiemit allen Herren des Archives meinen herzlichsten Dank auszudrücken.

1. Die Entwicklung des Katasterwesens in Oberdonau.

Anfänge.

Kataster sind behördliche Aufzeichnungen über den Grundbesitz, dem einzigen Besteuerungsgegenstand, dessen Ertrag für größere Zeiträume als gleichbleibend gelten kann. Sie dienen der für dauernd gedachten Besteuerung des Bodenertrages. Man spricht daher vom Grundsteuerkataster. Der heute in Geltung stehende Kataster wurde unter Kaiser Franz geschaffen und heißt deshalb der Franciseische. Er dient neben dem Steuer- auch dem Grundbuchwesen, das die Aufgabe hat, die Rechte am wichtigsten Teil des Volksvermögens, am Boden, in Ordnung zu halten. Seine Hauptbestandteile sind der Katasterplan oder die Mappe, die Parzellenprotokolle und die ökonomischen Operate. Er ist die Hauptquelle bei geographischen und geschichtlichen Untersuchungen österreichischer Fluren. Bei seiner Benützung stellt sich die natürliche Frage ein: Ist dieses Werkzeug sofort in seiner Vollkommenheit mit einem Schlage ins Leben getreten oder hat es, wie alles von Rang, eine Entwicklung hinter sich? Wir versuchen im folgenden diese Frage dadurch zu beantworten, daß wir den Anfängen und den bewegenden Gedanken, die die Geburt und die Höherentwicklung des österreichischen Katasterwesens bewirkten, nachgehen, und wollen dabei vor allem die Verhältnisse im ehemaligen Oberösterreich, dem Kern des heutigen Reichsgaues Oberdonau ins Auge fassen. Leider ist gerade die Ergründung unserer besonderen Verhältnisse dadurch erschwert, daß unser Gültbuch samt den Akten dem Schloß- und Landhausbrand von 1800 zum Opfer fiel. Bei uns wie anderwärts war es von Anfang an die Krone, die um den Staatskataster rang. In ihm sah sie mit Recht das unentbehrliche Werkzeug eines starken Staates. Je länger, desto deutlicher entpuppte sich der Kataster als eine einfache Notwendigkeit, so sehr, daß das verhaltene Biedermaier Metternich diesem Werkzeug seine Vollenendung geben sollte.

Die Entwicklung des österreichischen Katasterwesens beginnt mit dem ständischen Gültbuch, einer Katastereinrichtung, die anfänglich der Bemessung der Heeresdienstleistungen der lehenspflichtigen Grundherrschaften diente. Die Gefahr, der das Osterland¹⁾, das einstige Österreich, die heutige Ostmark, früher, stärker und länger als westlichere Länder ausgesetzt war, trieb kräftig zu frühen Anfängen des Katasterwesens und brachte eine rasche Höherentwicklung. Nach der infolge der Bedrängung der Türken durch die Mongolen unter Timur verursachten

¹⁾ U. a. Annalen 1518, Bl. 201^r.

Utempause, die gleichwohl von den Greueln der Hussitenzeit (1418—38) erfüllt war, erstand die Türkengefahr von neuem in bedrohlicher Größe und Nähe. Hussiten wie Türken zwangen Österreich zu einer gründlichen Neuordnung seines Heerwesens und der damit innig verknüpften Steuerfrage. So wurde das 15. und beginnende 16. Jahrhundert das Zeitalter der Entfaltung unseres Katasterwesens.

Schon der Dienst, den der Untertan an seine Herrschaft leistete, war von jeher der Gutsgröße angepaßt, war schon grundsteuermäßig. Am schärfsten ist dies bei der heimischen Waldbufe ausgeprägt. In ihr bildet der Fiskus streng die Bemessungseinheit, dies schon im 13. Jahrhundert. Zur Bemessung von Steuern nach dem Grundausmaß kam es erst mit dem Aufkommen der Geldleistungen überhaupt.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatte der Landesfürst seine eigenen Städte und die Klöster zu Steuerleistungen herangezogen, und insbesondere unter Rudolf IV. (1358—65) gewannen derartige, nur Teile der Bevölkerung erfassende Veranlagungen an Regelmäßigkeit. Die erste die Gesamtbevölkerung berührende Grundbesteuerung war wohl die Weingartensteuer von 1421, die Österreich unter und ob der Enns gaben. Aber noch lange nach diesem ersten schüchternen Anfang nahm der Landesfürst immer wieder Steuern anderer Art und Anleihen von ihm unmittelbar unterstehenden Untertanen, seinen Städten und der Kirche.

Um in den schweren Zeiten die Grundlage seiner Einnahmen zu verbreitern, sah sich der Landesfürst veranlaßt, eine allgemeine und regelmäßige Inanspruchnahme aller beitragsfähigen Schichten ins Auge zu fassen und bediente sich naturgemäß der vorhandenen Einrichtung der weltlichen und geistlichen Grundherrschaften, die sich eben um diese Zeit zu den auf den Landtagen vertretenen politischen Ständen der Prälaten, Herren und Ritter zusammenschlossen, denen dann als vierter Stand die Städte angegliedert wurden.

Ganz besonders aber sollte die Einrichtung der vom Landesfürsten geladenen Ausschußlandtage, in die mehrere oder alle österreichischen Länder ihre Gewaltträger entsandten, die Möglichkeit bieten, von vorneherein die erforderlichen großen Richtlinien einheitlich zu entwerfen. Auch kam es schon seit der Übernahme des römischen Rechtes sowohl in der Reichsverwaltung wie auch bei den Ländern zur Einführung eines geregelten Aktenverkehrs und zur Gründung eines geschulten Beamtentums, zuerst im Zuge der Entfaltung des Steuerwesens durch die Aufstellung der „verordneten Einnehmer“. Diese Kanzleigründungen waren wiederum eine notwendige Voraussetzung, ohne die an die Einführung eines Katasters nicht gedacht werden konnte.

Der vom Landesfürsten von den Ländern geforderte Heereszug, wie die von ihm angesprochenen runden Steuersummen waren nach erfolgter Zustimmung der Landtage auf die Grundherrschaften aufzuteilen. Das Verfahren der Aufteilung dieser beiden Leistungen an Blut und an Gut erforderte einen allgemein als gerecht anerkannten Schlüssel. Der Heereszug war als Lehenspflicht unge-

messen²⁾ nur von der Not der Zeit bestimmt und lediglich nach oben begrenzt von der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Pflichtigen³⁾. Diese Leistungsfähigkeit, die wirtschaftliche Stärke nicht durch überspannte Inanspruchnahme zu schädigen oder gar zu vernichten, wurde ein dringendes Gebot in einer Zeit, die auf unabsehbar lange mit Unsicherheit erfüllt zu sein versprach. Das kommende Steuerwesen mußte dies berücksichtigen.

Dazu trat immer mehr der Ersatz von Lehensheer und Landesaufgebot durch die Söldnerheere. Sie kündeten das spätere Heerwesen an. Die Ablöse der persönlichen Dienstpflicht der Bevölkerung geschah in Form von Steuern. So ersetzte die Gültgebühr eine Lehenspflicht und zeigt daher selbst Wesenszüge einer solchen. Sie wird vom Landesfürsten von der Gesamtheit seiner Länder gefordert und darf gemäß der Absicht des Landesfürsten nicht auf die Bauern überwälzt werden, um die Steuerkraft dieser Volksschichte für ihre besonderen Leistungen, das Aufgebot und die Rüstgelder, freizuhalten. Sie sollte vielmehr von den Gültbesitzern aus eigenem getragen werden⁴⁾. Daß die Überwälzung trotzdem geschah, rächte sich bitter in den Bauernkriegen. Außer für diese, eine Lehenspflicht ersetzende Aufgabe wurde die Gültgebühr dann noch für andere Zwecke eingehoben, wie für die Heiratsgaben an den Landesfürsten und zur Bestallung der zu Ausflußlandtagen entsandten Gewaltträger⁵⁾.

Die Umschichtung der Gesellschaft durch den Niedergang und die teilweise Entartung des abgeblühten Ritterstandes und das Eindringen des hochgekommenen Bürgerstandes in die bisher geschlossenen Grundherrschaften des Adels, die fortgesetzten Nachrodungen, die Schädigung weiter Gebiete Österreichs durch feindliche Einfälle, alle diese Vorgänge hatten die wirtschaftlichen Kräfte verlagert. Schon deshalb mußte, losgelöst von etwaigen Vereinbarungen über das Ausmaß von Lehensleistungen, nach neuen Gesichtspunkten vorgegangen werden. In jener fast rein agrarisch wirtschaftenden Zeit der Grundherrschaften, Bauern und vielfach ebenfalls ackerbauenden Bürger war es selbstverständlich, das Einkommen vom Boden in der Hauptsache als das gerechte Maß der wirtschaftlichen Stärke der einzelnen Grundherrschaft zu betrachten. Trotz des bereits vollzogenen Übergangs Europas zur Geldwirtschaft, den die Silberflotten aus Spanisch-Amerika beschleunigt hatten, widerstanden große Teile der Untertanenleistungen, zum Beispiel der mit der Ernte schwankende Zehent, der Umwandlung in Geld. Um

²⁾ Als ein Beispiel für viele: der Diensttrevers Hans des Trauners auf Erzbischof Pilgrim von Salzburg: „So will ich nach derselben forderung darnach in den nächsten acht tagen zu dienst kommen und senden gegen Salzburg in die stadt mit spießen und schützen als ich nach seiner forderung und meinung allerbestens vermag . . .“. Oberösterreichisches Urkundenbuch IX. Nr. 243.

³⁾ Annalen 1526, Bl. 608'.

⁴⁾ Annalen 1502, Bl. 4, 5; 1522, Bl. 385. (Siehe S. 139.)

⁵⁾ Annalen 1517, Bl. 189'.

alle diese Leistungen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, war es notwendig, die Naturalleistungen in Geld auszudrücken. Dieser bisher nicht geübte Vorgang, dieses Besondere wurde namengebend. Man nannte das Einkommen der Grundherrschaft, wieviel es in Geld galt, im bündigen Deutsch jener noch fremdwortfreien Zeit einfach G ü l t. Mit der Wahl der Gült war der Hauptsache nach der Ertrag der Untertanenleistung, im Grunde ein Teil des Bodenertrages, wie ihn die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eingeführten Verzeichnisse des grundherrschaftlichen Gutsbestandes und seiner Leistungen, die Urbare, auswiesen, zur Bemessungsgrundlage geworden. So war im Wesen eine Grundsteuer eingeführt. Die allgemeine Anerkennung ihrer Gerechtigkeit ist in dem Grundsatz der Gültsteuer wiederholt ausgedrückt worden; er lautet: „Damit jeder von einem pfund geldes so viel gebe wie der ander, und sich keiner gegenüber dem andern beschweren möge“^{e)}.

Zur Veranlagung einer Geldsteuer wurde die Gült das erstemal 1471, und zwar vom vereinigten Landtag von Steiermark und Kärnten verwendet. Es ist dies der erste Ansatz einer durch Jahrhunderte wirkenden Maßnahme. 1495 erfuhr die neue Bemessungsweise eine Verankerung im Steuerwesen, zunächst in Steiermark gelegentlich der Übernahme der Steuer, die vorher die vertriebenen Juden gezahlt hatten, durch die Stände. Bei dieser Gelegenheit scheint der erste Gültkataster angelegt worden zu sein.

Dieses Beispiel Steiermarks und Kärntens wurde für die übrigen Erbländer richtunggebend. Der vom Landesfürsten 1502 nach Wien geladene Ausschußlandtag der fünf Erbländer arbeitete ein Generalmandat aus, das die Gült zwar noch nicht für eine Steuerbemessung, wohl aber für die Bemessung eines Heereszuges benützte. Es ordnete das allgemeine Gültenbekenntnis in Urbarform an und setzte damit eine Maßnahme, die bald zur Anlage unserer Gültbücher, der ersten Kataster, führen sollte. Trotz mancher zeitbedingter Abänderungen sollte das Gültbekenntnis 320 Jahre, bis zur Einführung des Grundsteuerprovisoriums im Jahre 1821/23 in Kraft bleiben. Für die Bedeutung dieses Schrittes ist es belanglos, daß der Widerstand gegen das Neue und der vielfache Mangel an geeigneten Urbar-Aufzeichnungen dem Generalmandat von 1502 nur zögernd Erfolg brachte. Dieser Verzug hatte gesetzliche Zwangsmaßnahmen zur Folge: Wegnahme nicht einbekannter Gründe, Geldstrafen und seit 1509 Pfändbarkeit fälliger Steuern. Damit reifte die neue Einrichtung zu genügender Wirksamkeit.

Diese allgemein österreichische Leistungsanforderung auf Grund der Gült setzte fest, daß für je 100 Pfund Gült ein „geraiffig pferdt“ oder „gültperd“, also ein Geharnischter zu Pferd gestellt werden sollte. Weniger als 100 Pfund Gült blieben leistungsfrei. Diese verlorenen Restbeträge versuchte der Landesfürst vergeblich durch Zusammenlegung und Aufrundung zur Leistung heranzuziehen.

^{e)} Ähnlich: Annalen 1505, Bl. 36; 1522, Bl. 385.

Später wurden dann für 200 Pfund ein Pferd oder für 300 Pfund zwei Pferde angesprochen⁷⁾. Diese Anwendung der Gült blieb noch viele Jahrzehnte in Übung. Im Grunde handelte es sich immer um einen nach unseren Begriffen geringfügigen Truppentkörper. So ziehen 1507 119 Reiter gegen Wien oder die Stände stellten 1567 ihrer 258. Das gleiche gilt vom Fußvolk, das manchmal ebenfalls nach der Gült bemessen wurde.

Neben dieser Gepflogenheit, die Gült als Maßstab für den Heereszuzug zu benützen, kam es bald zu ihrer weitaus wichtigeren Anwendung, nämlich zur Aufteilung der Hilfgelder, die sich in den verflossenen 80 Jahren längst als eine feste Einrichtung eingebürgert hatten. Die Aufteilung der Reiterfchar konnte mit einer sehr großen Bekenntnis-Einheit, 100, 150, 200 Pfund, sozusagen einer sehr schweren Steuerwährung für die kleinste und unteilbare Leistungseinheit, den Reiter, rechnen. Eine gewisse Großzügigkeit in der Vernachlässigung von Beträgen unter 100 Pfund, denen ja hier die Eigenschaften der Scheidemünze zukam, ist durchaus verständlich.

Ferdinandeisches Gültbuch.

Der Beginn der allgemeinen Gültbesteuerung fällt ins Jahr 1504⁸⁾. Der Landesfürst benötigte wieder Geld zur Haltung eines ziemlich starken Kriegsvolkes. Er befiehlt einen Anschlag auf alle Gülten, wobei diesmal auch alle unter 100 Pfund berücksichtigt werden mußten. Die Steuerwährung war damit das Pfund geworden. Bald kam es in diesem Zusammenhange zu sehr eingehenden Maßnahmen, um alle und jede Gült auch wirklich zu erfassen, d. h. zu einer Höherentwicklung des Katasterwesens.

Man hatte also die Gült für die Bemessung beider Leistungen, für Gut und Blut, angewendet. Im Kampfe gegen die Massenheere der Türken verlor das kleine Lehensaufgebot immer mehr an Bedeutung, während die der geworbenen Kriegsvölker wuchs. Damit gewannen die Steuern für die Hilfgelder, aus denen das neue Kriegswesen bestritten wurde, an Wichtigkeit.

Bald bereitete sich die bleibende Gültenverzeichnung als das richtigere Verwaltungsverfahren vor. Jeder Stand benützte zur Aufteilung der Welsler Bewilligung von 1513 seine letzten Steuerzetteln, also Ziffern einer früheren Gültenveranlagung. Auch von Mahnzetteln ist schon die Rede. Noch ein anderer Fall der Wiederbenützung eben das erstemal verwendeter Steueraufschreibungen ereignete sich. Um die Kosten der zu den Ausschußlandtagen von Wels und Innsbruck entsandten Gewaltträger zu decken, verfügten die Stände, daß jeder Gültsteuerpflichtige von seiner letzten Leistung ein Viertel selbst berechne und einzahle⁹⁾. Schließ-

⁷⁾ Annalen 1505, Bl. 58; 1518, Bl. 232.

⁸⁾ Annalen 1504, Bl. 14'.

⁹⁾ Annalen 1513, Bl. 189'.

lich mußte ja auch die Beobachtung, daß sich von einem zum andern der sich hegenden Bekenntnisse nichts oder wenig geändert hatte, vielmehr häufig immer wieder dieselben Urbarabschriften vorgelegt wurden, dazu beitragen, den Gültkataster selbst auf die Gefahr hin anzulegen, daß der Landesfürst daraus vielleicht die Besteuerbarkeit der Stände ableiten sollte.

Aber nicht nur zur Ordnung eines Zweiges der inneren Verwaltung empfahl sich die Gründung des Gültbuches, auch von außen her machten sich Einflüsse geltend, und zuletzt gaben wohl politische Erwägungen den Ausschlag. 1518 regte Österreich unter der Enns, das schon seit 1513 sein Gültbuch eingerichtet hatte, eine Besprechung zwischen je zwei Abgesandten beider Länder in Krems oder Melk an. Es sollte hauptsächlich über die Bekenntnisse und die Gülteinlage gesprochen werden¹⁰⁾. Das Schicksal dieser Unterredung ist nicht überliefert. — Ein bedeutend stärker drängendes Geschehen aber war die Einführung und der allmähliche Ausbau einer Reichsteuer. Die Bemühungen um sie gehen bis auf das Jahr 1422 zurück. Sie war ein Teil der bald vom Kaiser, bald von den Ständen angestrebten, aber verschieden vorgestellten Reichsreform. Die wenigen von Reichstagen beschlossenen Steuern, wie die Reichshussitensteuer von 1427 und der „allgemeine Pfennig“ von 1495 waren gemischte Vermögens-, Einkommen- und nach Rang gestufte Kopfsteuern. Wegen des Widerstandes der Stände im Reich hatten sie ganz geringen Erfolg, desgleichen Heereszuzugsbewilligungen, wie die von 1500. Erst die maximilianische Neueinteilung des Reiches in zehn Kreise (1512), brachte die Reichsmatrikel als gemeinsame Grundlage für das Kriegs- und Steuerwesen. Österreich stand als kaiserliche Hausmacht dem lockeren Bund der sich immer mehr festigenden Territorialgewalten, dem Reich, in Selbständigkeit gegenüber und wurde von Reichsratsbeschlüssen nicht berührt. Wohl aber drängte die gemeinsame Aufgabe der Verteidigung Europas gegen das vordringende Asien, die Türken, zu einer annähernd gleichen Leistung der Steuereinrichtungen. Eine Höherentwicklung im Reich hatte daher auch eine solche in Österreich zur Folge und umgekehrt. Man kann von einem Wettbewerb sprechen.

Unter allen diesen Einflüssen hatte sich die Gültsteuer als eine die Landesverwaltung dauernd befassende Einrichtung eingeführt, und die Stände begannen sich mit ihr abzufinden. Noch einmal aber trat eine Störung ein. Kaiser Maximilian war 1519 gestorben und bis zur endgültigen Ordnung der Thronfolge blieb alles in Schwebe. Erst 1521 beehrte der neue Landesfürst, Erzherzog Ferdinand, einen allgemeinen Gültanschlag zur Bemessung eines größtmöglichen Heereszuzuges, überdies aber ein Hilfsgehd von insgesamt 800.000 fl.¹¹⁾ Diese weitgehenden Forderungen waren mit ein Anlaß der niederösterreichischen Ständempörung von 1521/23.

¹⁰⁾ Annalen 1518, Bl. 227.

¹¹⁾ Annalen 1521, Bl. 369'.

Schon seit den ersten Ausschüßlandtagen hatte sich eine Aufteilung, Reparation, solcher Gesamtbegehren in Länderquoten herausgebildet. Es galt nunmehr folgende Gliederung: Österreich unter und ob der Enns sollten 240.000, Steiermark, Kärnten und Krain 200.000, Tirol 240.000 und die „vorderen Länder und Herrschaften“ 120.000 fl. leisten. Nach alter Gepflogenheit entfielen auf unser Land $\frac{1}{3}$ der für Österreich unter und ob der Enns geltenden Summe¹²⁾, eine späte Auswirkung des österreichischen Dreigrasschaft-Systems. Alle diese Zahlen standen im selben Verhältnis wie die auf dem Landtag zu Innsbruck 1518 vereinbarten; nur waren sie zufolge der inzwischen verstrichenen Zeit doppelt so groß bemessen. Dies bestätigt, daß sich die Steuer als eine zeitverbundene Einrichtung bereits vollkommen regelmäßig eingebürgert hatte.

Noch einmal bäumt sich der Stolz der Stände gegen die Anerkennung der Besteuerbarkeit. 1523 wiederholen sie, daß weder Herren noch Ritterschaft Kammergut seien, das allein schuldig sei, Steuern zu leisten¹³⁾. Noch verzögert der süddeutsch-österreichische Bauernaufstand von 1524/25 die entscheidenden Schritte, verstärkt aber wegen seiner wirtschaftlich-sozialen Ursache das Bedürfnis nach richtiger Ordnung der Steuerfrage und führt den Verzicht der Stände auf die von den Tatsachen der neuen Zeit längst überholten Zustände eines verschwundenen Zeitalters der jetzt verlorenen Steuerfreiheit und die endliche Anerkennung einer unwiderruflichen Entwicklung herbei.

Der letzte Anlaß, die Gültbucheinlage durchzuführen, waren die Beschlüsse des allgemeinen Landtages zu Augsburg 1526. Als Abschlagszahlung auf ein Hilfsgehalt, das in vier Jahren zahlbar war, wurde eine Anleihe von 10.000 fl. und eine weitere Steuer von 3333 fl.¹⁴⁾ vereinbart, ferner eine allgemeine Rüstung, wie sie zu Innsbruck noch Maximilian gewährt worden war¹⁵⁾. Stände und Landesfürst wünschten diese Leistungen nach der Gült aufzuteilen¹⁶⁾, und so rang sich endlich der Landtag von 1526 den wichtigen Beschluß ab, wie es heißt, „wegen großer ehehaften“, also wegen großen Unheils, die Gülteinlage als Dauereinrichtung durch die Anlage des bleibenden Gültbuches durchzuführen¹⁷⁾. Noch im gleichen Jahr reichten die meisten Gültbesitzer ihre Bekenntnisse zur Einlage ein. Die Einlagshandler machten sich unverzüglich an die Bewertung und Steuervorschreibung und konnten bald auf eine landesfürstliche Mahnung hin melden: „Es sitzen aber unsere verordneten für und für in solcher einlag, und sobald gar eingelegt ist, alsdann wollen wir die rüstung von stund an vornehmen und machen“¹⁸⁾.

¹²⁾ Annalen 1504, Bl. 635; 1517, Bl. 152, 1518, Bl. 218.

¹³⁾ Annalen 1507, Bl. 711', 1523, Bl. 512'.

¹⁴⁾ Annalen 1526, Bl. 579', 582.

¹⁵⁾ Annalen 1526, Bl. 591'.

¹⁶⁾ Annalen 1526, Bl. 586'.

¹⁷⁾ Landesarchiv, Gmundner Stadtarchiv, Handschrift Nr. 124, S. 1.

¹⁸⁾ Annalen 1526, Bl. 632.

Einige wenige solcher Einlagen sind in Form von amtlichen Abschriften auf uns gekommen. Sie sind wie Urbare abgefaßt. Streubefitz ist darinnen nach Pfarren geordnet und, nach dem Theresianischen Gültbuch zu schließen, waren die ganz großen Herrschaften nach Ämtern gegliedert. Die Gülteinlage verzeichnet jedes grundherrschaftliche Einkommen aus dem Titel des Obereigentums an den Untertanengütern. Ausdrücklich ausgenommen ist daher die Eigenwirtschaft der Herrschaft, vor allem der Meierhof, dann alles Land, das nicht Zins trägt. Versteuert wurden alle Geldgaben — sie machen zusammen das Truhengeld aus —, nämlich die Dienst- oder trockenen Pfennige, die Vogtrecht-, die Weingarten-, die Taser- und die Handdienstpfennige — letztere als Ersatz für Robotleistungen entlegen haufender Untertanen —; weiters alle Naturalgaben, vor allem das Dienst- und das Zehentgetreide, aber auch der Küchendienst, also Hennen, Eier, Käse und dergleichen, ferner Mehl nach Strichen von den Mühlen, Holz nach Fueder gemessen, und noch manche andere, mitunter recht sonderbare Gaben¹⁹⁾.

Die Bewertung dieser verschiedenen Gaben geschah durch Zusammenfassung der gleichartigen Teilmengen und der Berechnung ihres Wertes mittels Preisansätzen, die uns aber für 1526 nicht überliefert sind. Die Summe dieser Einzelergebnisse bildet die Gült der betreffenden Herrschaft. Nur diese Schlussumme dürfte in das Gültbuch aufgenommen worden sein, so daß zur Steuervorschreibung eine sehr einfache, übersichtliche Aufschreibung der Besteuerungsgrundlagen zur Verfügung stand. Wir schließen dies aus der Beschaffenheit des Gültbuches von 1540/42 für Niederösterreich²⁰⁾. Die Einlagen und ihre Bewertungen bildeten den Aktenbestand zum Gültbuche. Die Form der Urbare kann als bekannt vorausgesetzt werden; als Beispiel einer Zusammenfassung bringen wir jene aus der Einlagenabschrift von Oberwallsee von 1526:

„Truhengeld der Herrschaft Oberrn-Wallsee macht allent-			
halben	94 tl 2 β 11 ³ / ₄ d		
Korn	1 Muth 28 Mezen		
Hafer	2 Muth 18 Mezen		
Strich Mehl	11		
Hennen	30		
Eier	2 β 10		
Käse	5		
Holz (kommt aus dem Hofholz)	5 β 11 Fueder		
Regels Pier'	3 β d		
Mäßigung hievor beschriebener Herr-			
schaftsgülden tuet	119 tl 1 β 16 d 1 h.“		

¹⁹⁾ Landesarchiv, Gmundner Stadtarchiv, Handschrift Nr. 71 ff. „Der Herrschaft Oberrn-Wallsee alte Einlage anno 1526.“

²⁰⁾ Abgedruckt bei Fechner K., Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte des Waldbviertels; Stepan E., Das Waldbiertel, Bd. 7, Buch II, S. 259 ff.

Die hier erwähnte Mäßigung ist eine besondere Erscheinung in Österreich unter und ob der Enns, und es äußert sich in ihr schon außerordentlich früh ein Grundzug des Katasterwesens, nämlich das Bestreben, der Steuer nicht den Rohertrag und mit ihm Ausgabeposten, sondern einen dem Reinertrag näher kommenden Betrag zugrunde zu legen. In unserem Falle, an der Schwelle des österreichischen Katasterwesens, glaubte man mit recht kunstlosen Mitteln das Ziel zu erreichen. Man ermäßigte die Gült durchgehend um ein Drittel, indem man das Gült-Pfund nicht wie das Währungs-Pfund zu acht, sondern zu zwölf Schillingen in Ansatz brachte. Man nannte die so gewonnene Steuergrundlage gemäßigte Herrengült oder in der elliptischen Ausdrucksweise, die dieser Zeit des starken Sprachgefühls entsprach, kurz Mäßigung. In diesem Abschlag waren vermutlich gewisse Selbstkosten der Grundherrschaft enthalten, wie Aufwand für die Kanzlei, Unkosten bei der Getreideverwertung, so die Fracht zum Getreidemarkt, Preisrückgänge zur Zeit des großen Ernteangebotes usw.

Diese Maßnahme hatte aber noch eine andere Wirkung. Solange es galt, feste Ländersquoten auf die Gültbesitzer aufzuteilen, blieben die Leistungen der übrigen Länders unberührt, anders aber, wenn statt der Quote in allen Erbländern durchgehend der gleiche Steuersatz auf die Gült angeschlagen wurde. So wollte 1528 der Landesfürst verhüten, daß wegen der Quoten zwischen den Ländern gestritten werde und begehrte deshalb keine bestimmte Gesamtsumme, sondern die Besteuerung der eingelegten Gülten mit einem bestimmten gleichen Hundertsatz²¹⁾. Dies bedeutete einen Schritt näher zum modernen Kataster. Die einseitige Minderbelastung der beiden nördlichen Erbländer durch die Zugrundelegung einer Reingewinngült im Gegensatz zur Rohertragsgült der südlichen Erbländergruppe scheint zur Folge gehabt zu haben, daß bei der Ländersquotenbestimmung von 1529²²⁾ Österreich unter und ob der Enns im Vergleich zu früher angewendeten Zahlen höher bedacht wurde. Die neue Art des Steuerbegehrens dürfte sich bald wiederholt haben, denn schon 1532 sah sich der Landesfürst veranlaßt, gegen die Mäßigung einzuschreiten²³⁾.

Erzherzog Ferdinand war inzwischen Kaiser und durch den Tod des Königs von Ungarn Erbe dieses Landes und Böhmens geworden. Die besonderen Aufgaben einer werdenden Großmacht, die durch diese Zusammenballung von Ländern ins Leben trat, stellte sofort ganz besondere Ansprüche an die Steuerkraft der alten Herzländer der kommenden Monarchie. Die Hofordnung vom Neujahrstag 1527 organisierte eine Zentralverwaltung für das gesamte österreichische Ländersgebiet — ein früherer Auftakt zu den Bemühungen Maria Theresias und Josefs um den Zentralstaat. Und schon am 17. März 1527 sandte Ferdinand von Prag

²¹⁾ Annalen 1528, Bl. 30.

²²⁾ Annalen 1529, Bl. 93.

²³⁾ Annalen 1532, Bl. 632.

aus seine Räte in die Erbländer mit einem fertigen, reich ausgebildeten Steuerbegehren²⁴⁾. Es forderte eine Steuer von 10 v. H. der Gülteinlage, die Neueinführung des allgemeinen Pfennnigs von allen Personen über zwölf Jahren hohen und niederen Standes, weiters einen Wochenpfennig, dann eine Vermögenssteuer für Bürger, Kaufleute und Bauern, eine Einkommensteuer für alle Dienstnehmer, eine gestufte Gewerbesteuer, eine Renten-, eine Juden- und eine Bergwerksteuer. Es waren dies vielfach Steuerarten, die schon seit kürzerer oder längerer Zeit von kleineren Gebietskörperschaften insbesondere von den Städten eingehoben worden waren. Von staatswegen waren solche Steuern erst seit kurzem für das Reich aufgegriffen worden und nun sollten sie auch in den österreichischen Ländern zur Einführung kommen.

Diesen Steuerkatarakt zu bewältigen, sollten die Grundherrschaften weitgehend herangezogen werden. Sie sollten unter Mitarbeit der Pfleger, Amtsleute und Pfarrer eine förmliche Volkszählung durchführen, Einkommen und Vermögen der Untertanen feststellen, die entfallende Steuer berechnen, vierteljährig einheben und abführen. Um ja zu sicheren Grundlagen zu kommen, sollten die Länder von Verordneten bereist werden. Wegen der natürlichen Verzögerung bis zur Fertigstellung der vorbereitenden Arbeiten sollte inzwischen die Hälfte des Kirchensilbers vermünzt werden. Das ganze Begehren war ein Versuch der Krone, Österreich das Steuerwesen des Reiches aufzuzwingen.

Die den Räten übergebene Antwort der Stände²⁵⁾ ist ein einziges Staunen und betont die völlige Landfremdheit der beabsichtigten Neueinführungen. Auch lehnten sie angesichts der Überrumpelung eine sofortige Stellungnahme ab, boten aber nach alter Weise 100 Reiter und 200 Fußknechte für fünf Monate an. Österreich unter der Enns hatte sich ebenfalls zunächst ablehnend geäußert²⁶⁾. Jedenfalls aber gewannen die Stände die Überzeugung, daß sie im Hinblick auf die von außen brandenden Wogen eines kommenden Staatssteuerwesens ihr hergebrachtes ständisches Steuerwesen ganz besonders gut verankern müßten, um so mehr als der Gegensatz zwischen dem Landesfürsten und den Ständen durch die gleichfalls von außen ins Land getragene neue Lehre tiefliegende Bezirke des Seelenlebens erschütterte und die Gegensätzlichkeit der beiden Gewalten zu verschärfen begann. Die Stände traten denn ihrerseits auf dem Landtag vom 15. Mai 1527 mit einem fertigen Plan hervor²⁷⁾, der alle jene Teile des kaiserlichen Begehrens benützte, die die ständische Stellung nicht schwächten. Man verzichtete auf den Kreuzer, den man vom Einkommengulden der nicht hausgeessenen Bevölkerungsschichten zu nehmen beabsichtigt hatte, und stimmte der Einführung des Wochenpfennnigs für diese

²⁴⁾ Annalen 1527, Bl. 648 f.

²⁵⁾ Annalen 1527, Bl. 652' f.

²⁶⁾ Annalen 1527, Bl. 676'.

²⁷⁾ Annalen 1527, Bl. 672, 680.

Kreise zu, ebenso der Besteuerung der Kaufleute, soweit sie Ausländer waren. Als Hauptsache aber behandelte man die ständische Gültgebühr. Die im Frühjahr begonnene Einlage wurde zu Ende geführt und die im Begehren des Landesfürsten angeregte Bereifung des Landes, jedoch zum Zwecke einer auf neuem Wege gewonnenen Gültenerhebung ins Auge gefaßt. Was man im Winter bedacht und jetzt im Frühjahr beschlossen hatte, sollte im Sommer zur Durchführung kommen. In den wenigen Tagen bis zum 21. Mai hatten die acht Einlagshändler, je zwei von jedem Stand, eine Durchführungsverordnung²⁸⁾ für die „Bereifung der Gültten“ fertiggestellt.

Diese Bereifung war etwas Neues, das das Katasterwesen, wenn auch nur vorübergehend, einen Schritt vorwärts brachte, denn man begnügte sich nicht mehr mit dem grundherrschaftlichen Bekenntnis, sondern ging auf den ursprünglichen Verdienner, den Bauern zurück, räumte ihm das Recht ein, mitzusprechen, belastete ihn aber damit auch mit den Folgen seiner Aussagen, dem Steuerausmaß, dies um so lieber, als man trotz aller Einsprüche des Landesfürsten dem Bauern nach wie vor die Gültgebühr zuwälzte. Die politischen Ereignisse des Unruhejahres 1525 haben hier sicherlich mitgesprochen. Mangels unserer modernen Behelfe zur Erfassung der Steuerpflichtigen und für die Bekanntgabe der Regierungsanordnungen behalf man sich mit den Pfarreien. Die Pfarrer mußten Verzeichnisse aller in ihrer Pfarre liegenden Güter verfassen und die hier hausenden Amtsleute namhaft zu machen. Ferner wurde die Kanzel zur Verlautbarung der Bereifungstage benützt. Jeder der vier Stände bestimmte für jedes der vier Landesviertel einen Verordneten als Bereiter und für jedes Viertel wurde ein Buch vorbereitet, in dem für jede Grundherrschaft genügend Platz vorgesehen war. Wie in den Urbaren, sollte auch hier die Aufzeichnung im allgemeinen pfarrweise geschehen. Jedem Bereiter war ein beedeter Schreiber beigegeben.

Wann die Verordneten „nun auszureiten willens“, sollten die Amtsverwalter mit der Schar der ihnen unterstehenden Bauern vor den Verordneten kommen und aussagen, welchen Herrschaften sie zugehören und welches ihre Dienste, große und kleine, und ihre Zehente seien. Die Amtsleute melden die Fehlenden und das vom Pfarrer verfaßte Verzeichnis der Abgabepflichtigen wird zu Räte gezogen. Nach vollendeter Bereifung sollten die Bereiter mit den Einlagshändlern zusammentreten und die gewonnenen Ergebnisse mit den vorhandenen Bekenntnis-Einlagen vergleichen und in gute Ordnung bringen. Die so fertiggestellten Einlagen und das Gültbuch sollten in Einz „in eines Landmanns Hause“ in einer Truhe verwahrt werden, denn Landhaus gab es noch keines. — Der Bericht über die ausgeführte Bereifung fehlt, nur eine Randglosse in der erwähnten Instruktion sagt kurz aus, daß sie durchgeführt worden war; auch deutet die Nachricht, daß die Bereiter „zerstreut gelegene, soviel möglich wieder etwas zusammengerichtete alte

²⁸⁾ „Instruktion“, Landschaftsakten im oberösterreichischen Landesarchiv; K. I. 7.

verzeichnisse“ vorfanden, deren Inhalt nicht immer in der Einlage auffchien²⁹⁾, darauf hin.

Das immer wiederkehrende Gültbekenntnis war mit der Dauereinlage und dem Gültbuch abgekommen. Nur mehr Änderungen der Besteuerungsgrundlagen durch Besitzwechsel und Nachrodungen brauchten verzeichnet werden. Damit tritt die laufende Richtighaltung des Gültbuches an die Stelle der immer wiederholten Gesamtbekenntnisse. Der Landschreiber wurde beauftragt, darüber Buch zu führen. Ein- oder zweimal jährlich aber kamen vier Verordnete, je einer für jeden Stand, in Einz zusammen und übertrugen die Änderungen aus dem Buch des Landschreibers ins Gültbuch. Welche Bedeutung das Ständische Gültbuch in zweiter Linie als Matrikel der Landstände erlangte, berührt uns hier nicht.

Eine mit dem Katasterwesen jederzeit sehr innig zusammenhängende Frage ist die des einheitlichen Getreidemaßes. Solange das Steuerwesen unter ständischer Verwaltung stand, mußte man zunächst einen für das ganze Land gültigen, einen sogenannten Landmehzen einführen. In unserem Lande geschah dies sofort mit der Anlage des ersten Gültbuches im Jahre 1526³⁰⁾. Eine nur gruppenweise Gleichartigkeit des Handels-Mehzens bestand schon vor dieser ständischen Maßnahme. Insbesondere waren es die Mehzen der wichtigsten Getreidemärkte des Landes, der Städte, die für ganze Gebiete galten, Gebiete, die, nach der Erwähnung des Landgerichtes Donautal zu schließen, zum Teile mit Landgerichtssprengeln zusammengefallen sein dürften. Die Landgerichte waren für ihre Gebiete eben auch Handelsgerichte. Daneben aber gab es bei den verschiedenen Herrschaften eine Anzahl oft sehr eigenwillig bemessener Mehzen, nämlich das sogenannte Kastenmaß, ein Schaff, das bei Übernahme des Dienst- und Zehentgetreides verwendet wurde. Es kam auch vor, daß für Roggen ein anderes Mehzenschaff benützt wurde als für Hafer. Dabei wurde noch zwischen gestrichenem und gegupftem Mehzen unterschieden, womit die babylonische Maßverworrenheit nicht gemildert wurde. Diese unendliche Verschiedenheit empfand besonders der abgabeleistende Bauer als eine lästige Ungerechtigkeit, so daß ihre Bereinigung sogar 1525 von den aufständischen Bauern Tirols in ihre Forderungen aufgenommen wurde, betraf sie doch sozusagen seine Getreide-Währungsfrage. Für den besonderen Zweck der Gülteneinlage war die Maßvielfalt völlig unbrauchbar. Die Stände bestimmten daher als einheitlichen Landmehzen den gestrichenen Mehzen der Herrschaft Starhemberg im Hausruß, der der größte im Lande war. Für den Handel hingegen und für die Gaben der Untertanen in den herrschaftlichen Zehentkasten blieben alle alten Maße in Kraft. Alle die verschiedenen Mehzen, die in den Bekenntnissen gemeint waren, wurden nach dem Starhemberger „abgefacht“, d. h. geeicht. Es ergaben sich folgende Verhältnisse: Der alte Mehzen von Einz und der von Wels faßte $\frac{3}{4}$

²⁹⁾ Landesarchiv, Gmundner Stadtarchiv, Handschrift Nr. 71, S. 3.

³⁰⁾ Ebenda, fol. 12.

des Starhemberger, der von Wagenberg und Freistadt $\frac{1}{2}$ ³¹⁾, der Steyrer $\frac{20}{30}$, der Weyerer $\frac{8}{15}$, der von Eferding, Stauf und St. Florian-Propstei sowohl wie Windberger Gebiet³²⁾ $\frac{1}{4}$ des Starhemberger Mezens.

Aber viel stärker als die Vereinheitlichung des Mezens bekümmerte den Bauern die Überwälzung der Gültgebühr, die die Grundherrschaften aus dem Gewohnheitsrecht ableiteten, demzufolge sie selbst im Gegensatz zu den landesfürstlichen Städten und Kammergütern bisher unbesteuerbar waren. Die Krone hingegen sah in der Gültgebühr eine Lehensersatzleistung, die allein den Lehensnehmer, also den adeligen oder kirchlichen Inhaber der Grundherrschaft berühren konnte, demnach auf Bauern nicht überwälzbar war, dies um so weniger, als ein Teil der Ritterschaft ins Söldnerheer drängte, um aus der Gültgebühr Verdienst zu haben. Wiederholte Einsprüche des Kaisers gegen die Überwälzung hatten nichts gefruchtet, und 1528 entschloß er sich zu einer Zwischenlösung. Er wünschte selbst, daß die Gültgebühr zur einen Hälfte von den Gültbesitzern, zur andern von den Bauern getragen werde³³⁾. Damit wurden die Grundherrschaften zu Steuerbehörden erster Instanz.

Außer der Gültgebühr belastete den Bauern noch das Landesaufgebot. Dieses wurzelte in der natürlichen Pflicht des Hausvaters, seine Familie und seinen Besitz vor allem selbst zu verteidigen. Ursprünglich wurden die ins Feld Ziehenden von den zu Hause Gebliebenen ausgerüstet und verpflegt. Es wurde z. B. jeder dreißigste, im weiteren Verlauf des Feldzuges oder gleich von vornherein jeder zehnte oder gar noch jeder fünfte Mann einberufen, wobei die Musterung Aufgabe der Grundherrschaft war und häufig durch das Los entschieden wurde. Von dreißig Untertanen wurde als der dreißigste einer bestimmt, von den restlichen neunundzwanzig jeder zehnte, also zwei, von den restlichen 27 jeder fünfte, also fünf, zusammen acht Mann³⁴⁾. Die rund 41.000 bäuerlichen Heimstätten Österreichs ob der Enns leisteten ein Gesamtaufgebot von rund 12.600 Mann³⁵⁾. In derselben Weise nun, wie die Soldtruppen das Lehensaufgebot der ritterlichen Reiterei zurückdrängten, ersetzten sie auch allmählich so manches bäuerliche Landesaufgebot der Fußknechte, ohne diese Einrichtung aber ganz abzubringen. Der Landesfürst hatte diesen Schritt 1528 damit begründet, daß das Aufgebot zu klein sei und der Zu- und Abzug zu viel Zeit verbrauche³⁶⁾. Die Kosten der Söldner wurden durch eine Dienstersatzsteuer, das Rüstgeld, hereingebracht. Wie die persönliche Dienst-

³¹⁾ Diese Gleichheit stammt wohl aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als die Familie Wallsee beide Herrschaften inne hatte.

³²⁾ Diese Gleichsetzung erzählt von der frühen Schenkung des Eppolandes am Windberg an St. Florian.

³³⁾ Annalen 1528, Bl. 28; 1529, Bl. 126. (S. S. 129.)

³⁴⁾ Landesarchiv, Landschaftsakten. K. I. 49, Anna 1593.

³⁵⁾ Landesarchiv, Schlüsselberger Archiv, Handschrift Nr. 43, S. 134, für 1652.

³⁶⁾ Annalen 1528, Bl. 32'.

leistung, wurde sie hofweise gleich bemessen. So schrieb die Landesverwaltung 1593 jeder Grundherrschaft soviel mal 4 β Rüstgeld vor, als ihr Bauernhöfe untertan waren. Es blieb ausdrücklich den Herrschaften überlassen, nach ihrer Kenntnis der verschiedenen wirtschaftlichen Lage ihrer Bauern die Gesamtsumme nach Wohlhabenheit und Armut aufzuteilen. Die kunstlose Bemessung nach dem „Rauch“, der Feuerstätte, dem offenen Herd als Mittelpunkt des Haushaltes, der Familie, barg große Ungerechtigkeiten in sich. Eine Grundherrschaft mit vorwiegend Bergbauern wurde von ihr viel schwerer getroffen als eine von Großbauern in der Kornkammer des Landes. Im übrigen hatte dieses Eisenbart-Verfahren auf die Entwicklung des Katasterwesens nur einen bremsenden Einfluß, weil es in seinem Verzicht auf jegliche Art von Besitzunterscheidung, geschweige Messung den Hauptgrundsatz aller Kataster, den der gleichen Bürde, verneinte. Die Rüstgeldsteuer war abwegig, und wir können sie, so ungemein wichtig sie auch für die Landesfinanzen Jahrhunderte hindurch war, weiters außer Betracht lassen.

Mit ihrem 1526 zwar nach den großen Richtlinien der Landtage von Wiener-Neustadt und Einz, aber in der Durchführung doch nach eigenem Ermessen eingerichteten Gültbuch wirtschafteten unsere Stände bis in die 1540er-Jahre, und ebenso unabhängig konnten die anderen Länder vorgehen. Die länderweisen Verschiedenheiten in der Art, die Gült zu bekennen und in der Weise, sie zu besteuern, durften aber auf die Dauer nicht bestehen bleiben, war doch die Gültgebühr ihrer Natur nach ebenso wie das Lehenaufgebot, das zu ersetzen sie sich anschickte, eine gemeinsame Angelegenheit aller österreichischen Länder, eine Staatsangelegenheit. Einer weiteren Auseinanderentwicklung und unfruchtbaren Zwisten zwischen den Ländern ein Ende zu setzen und vor allem um die Gültgebühreinrichtung straffer und schlagkräftiger zu gestalten, bemühte sich in erster Linie der Landesfürst als Mittelpunkt der Landesverteidigung um ihre Vereinheitlichung und ihren Ausbau. Im Rahmen einer großen umfassenden Steuerregelung berief er Ende 1541 einen Ausschußlandtag nach Prag, nachdem schon 1539 in Wien vorbereitende Besprechungen gepflogen worden waren. Der Prager Landtag arbeitete bis 11. Jänner 1542 einen ausführlichen Vergleich aus. Anschließend an die Prager Tagung versammelte der Kaiser die Ausschüsse der Erbländer allein in Wien, wo sie in engster Anlehnung an die Prager Ergebnisse den sogenannten Wiener Vergleich, ein Gültkatastergesetz, verfaßten, das so gut wie alle schwebenden Ungleichmäßigkeiten beseitigte und den Gültkataster dermaßen vervollkommnete, daß er in der nunmehr geprägten Form bis zu den aus anderen Gründen in Szene gesetzten, tiefgreifenden Reformen Maria Theresias genügte. In unserem Land wurde das Wiener Generalmandat mit dem Landtagsbeschluß vom 3. Dezember 1542 eingeführt.

Die Not der Zeit erheischte den allgemeinen Ausbau des ganzen Steuerwesens. Die Tagungen von 1541/42 bezweckten daher auch eine Erweiterung der

Gültgebührgrundlagen³⁷⁾. Es geschah durch die Einbeziehung des Wertes der Adelsitze und Klosteranlagen, dann des vielgestaltigen herrschaftlichen Eigenbesitzes an Gütern und Rechten und endlich des Wertes der Haustiere des Bauern.

Große Herrschaften, Schlösser und Klöster wurden mit 2000 fl. klassifiziert, mittlere mit 1000, noch „lezzere“ mit 500 und einfacher Edelleute „Sitz und Wohnung“, d. h. ihre Hofmark, bestehend aus der Burgstelle und ihrem Wirtschaftshof³⁸⁾, mit 100 bis 300 fl. Aller andere herrschaftliche Eigenbesitz sollte vom Inhaber selbst geschätzt, einbekannt und versteuert werden, u. zw. alle Stadt- und Markthäuser, die auswärtigen, nicht im Burg- oder Klosterbereich liegenden Meierhöfe, alle Äcker, Wiesen, Weiden, Almen, Baum-, Wein- und Safrangärten, alles Fischwasser, das Jagdrecht, der Wert des Waldertrages an Holz und Holzkohlen und der Landgerichts-, Ungeld-, Maut- und eigenkirchlichen Einnahmen u. dgl. m.³⁹⁾. Ausdrücklich von der Einlage ausgenommen war nur mehr der Burg- oder Klostermeierhof.

Von allen diesen neu zur Steuer herangezogenen Wirtschaftsgliedern wurde der Kapitalswert festgestellt, dem die Gült als eine Ertragsziffer gegenüberstand. Um insbesondere den Wert der Haustiere — er wurde nach einem festen Tarif ermittelt — mit den bisherigen Steuergrundlagen zusammenfassen zu können, mußte entweder von diesem Wert eine Nutzung zu einem bestimmten Hundertsatz berechnet oder aber aus der Gült das dazugehörige Kapital ermittelt werden. Man wählte das zweite Verfahren und vervielfachte die Gült mit 25, d. h. man faßte sie als einen vierprozentigen Ertrag aus dem Obereigentum am bäuerlichen Besitz auf. Dabei vernachlässigte man wohl absichtlich die beim Verkauf einer Herrschaft sehr wohl berücksichtigte Wertverschiedenheit von freien Eigen, landesfürstlichen und Herrenlehen⁴⁰⁾. Man wollte vermutlich das bisher so klare Gültenwesen nicht unnötig mit dem Lehenwesen verquicken, da die Lehenspflichten sehr schwer ziffernmäßig zu erfassen waren und die wirtschaftlich sehr verschieden starken Herrschaften außerordentlich ungleich belasteten.

Die einfache Bewertung der bisher noch nie eingelegten, herrschaftlichen Eigenbesitz bildenden Wirtschaftsteile — Gründe und Rechte — konnten als Ergebnis einer Rohertragskapitalisierung aufgefaßt werden, was eine geringere Besteuerung dieser Werte rechtfertigen würde. Tatsächlich verfügte der Wiener Vergleich einen Steuerfuß von nur einem Hundertsatz für solchen Besitz gegenüber

³⁷⁾ Das folgende ist hauptsächlich aus der Handschrift Nr. 45 des Schlüsselberger Archivs geschöpft.

³⁸⁾ Der Anschlag des Schlosses oder Vesten Reichenau — Gmundner Handschrift Nr. 124 — nennt z. B. einen „Thurn des Clamhoffs“, heute „Schloß zum Klamhof“; südöstlich von Weikersdorf; beide noch vorhanden.

³⁹⁾ Landschaftsakten. K. I. 7. Anno 1542.

⁴⁰⁾ Gmundner Handschrift, S. 59 ff. „Memoria und Requisiten zur Verfassung eines Anschlages über eine Herrschaft.“

einem Sechzigstel für bäuerliche Güter. Der durchgehend gleiche Steuersatz von einem Sechzigstel hatte noch eine andere starke Wirkung. Bisher war es üblich gewesen, daß zu einem Steuerbegehren jeder der vier Stände ein Viertel leistete⁴¹⁾; dies ohne jede Rücksicht auf seinen sehr verschiedenen Anteil am Gesamtgültbesitz. Es mußte demnach der Steuersatz vierfach verschieden sein. Diese Bewandnis erklärt es, daß jeder der Stände eine gleich starke Vertretung unter den Einlagenhändlern hatte oder mit anderen Worten, daß vier getrennt arbeitende Steuerbehörden in Tätigkeit waren. Wiederholte Klagen des Prälatenstandes und der Städte⁴²⁾ hatten keinen Erfolg gehabt. Nun durchhieb die straffe Einführung des gleichen Steuersatzes für alle Gülten und alle Erbländer den Knoten und brachte die Vereinheitlichung der Gültgebühr der drei Stände der Prälaten, Herren und der Ritterschaft. Der vierte Stand, die Städte, leistete seinen Anteil allerdings nach Verträgen in runden Summen. Die Gült ließ sich hier deshalb nie gut anwenden, weil das vielgestaltige und gemischte Wirtschaften ihrer Bürger als Kleinbauern, Klein- und Großkaufleute und Gewerbetreibende unmöglich mit den wesensverschiedenen bäuerlichen reinen Landwirtschaften verglichen werden konnte, die zwar verschieden groß, aber von gleicher Art waren. Es mag übrigens auch mitgespielt haben, daß die Städte des Landesfürsten diesem von je näher verbunden waren, also eine gewisse Sonderstellung unter den Ständen einnahmen. Dieses Aussondern des nicht rein agrarischen Teiles der Steuerträger beleuchtet den Hauptwesenszug der Gültgebühr als einer Grund-, einer Katastersteuer.

Außer den ausgesprochenen Neueinführungen wurde aber auch am alten Verfahren gefeilt um alle Reibungsflächen zwischen den selbständigen Landesverwaltungen zu beseitigen. Vor allem wurde der vierzigjährige Zwist wegen der von Österreich unter und ob der Enns geübten Gültenmäßigung dadurch beendet, daß nunmehr auch für die südliche Ländergruppe die gemäßigte, also die Reingewinngült zur Besteuerungsgrundlage erklärt wurde. Es war damit eine das Katasterwesen höher entwickelnde Ansicht zum Durchbruch gekommen, und die Bemessung der Länderbeiträge, ob nun quotenmäßig oder nicht, auf eine gute Grundlage gestellt.

Aber noch zwei andere Vereinheitlichungen wurden durchgeführt, nämlich ein ausführlicher Preistarif für alle Arten von Naturalgaben und ein gemeinsamer Steuermessen für alle Erbländer. Der Tarif war außergewöhnlich eingehend und befaßte sich nicht nur mit der dem Wert nach wichtigsten Gabe, dem Getreide, sondern auch mit den geringfügigen des Küchendienstes und anderen, zum Teil sehr seltsamen Reichungen. Er bewertete Heu, Stroh, Kraut, Obst, Zwiebel, Safran, Molkereierzeugnisse, Honig, Salz, Eier, alles Groß- und Kleinvieh, alle Wildforten, ihre Bälge, Fische, Krebse, Hopfen, Bier, Leinengespinnst und -garn, Tuch,

⁴¹⁾ Annalen 1503, Bl. 13', 1527, Bl. 676'.

⁴²⁾ Annalen 1514, Bl. 150, 1539, Bl. 117', 123.

Eoden, Geschirrsorten, Eisenwaren, Holzwaren, wie Reifstangen, Zaunruten, Schindeln, Bretter, dann Wachs, Pech, Wachpelze und Filzschuhe⁴³⁾. Damit waren nicht allein alle die Dienste und Zehente berührenden Preise einheitlich und dauernd für alle Erbländer festgelegt, sondern auch das Verfahren, nach dem die Einlagshändler die Besteuerungsgrundlage bildeten, in feste Bahnen geleitet. — Als gemeinsamer Steuermaßen wurde der Wiener Mezen erklärt, u. zw. maßen fünf- und zwanzig Starhemberger oder Landmezen dreißig Wiener Mezen. Diese Einführung berührte aber keineswegs das Handelsmaß, dessen Vielfalt erstmalig 1570 durch die Wahl des Steyrer Mezens beseitigt wurde. Jedenfalls aber hatte das österreichische Steuerwesen schon seit 1542 für die wichtigste Naturalgabe jenes einheitliche Maß zur Verfügung, das in andern Ländern und für andere Lebensgebiete erst vier Jahrhunderte später mit der Einführung des metrischen Maßes erreicht wurde. — Endlich erfuhren die sehr verschiedenen Vogteieinkünfte der Grundherrschaften eine Regelung, die dieses Stück mittelalterlichen Rechtsgutes in das eben geborene Steuerwesen der Neuzeit glücklich einordnete. Für die Vogteibezüge wurden mehrere Klassen aufgestellt vom einfachen Vogtdienst bis zum vollen Genuß sämtlicher Herrschaftsbezüge.

1544 wurde für ganz Österreich eine völlig neue Gülteinlage angordnet, die neuen Angaben mit denen von 1526/27 verglichen und ein neues Gültbuch angelegt. Es trat ab 1545 für die Steuervorschreibung in Kraft. Was nach den großen Entwicklungsstufen von Wiener-Neustadt, 1502, Einz, 1526/27, Wien, 1542, im Gültbuchwesen noch geschah, beschränkte sich auf wiederholte Berichtigungen, ja Erneuerungen der Gülteinlage und auf die Änderung des Steuerfußes, der sich, während der Tarif versteinerte, den augenblicklichen Bedürfnissen der mehr oder weniger bewegten Zeiten anpaßte, in der Hauptsache aber ein Spiegelbild des langsam fortschreitenden Währungsverfalles ist. Die Bewegung der Gültgebühr zeigt für die erste Zeit folgendes Bild: Für jedes Pfund Herrengült leistete man ab

1526	90 d	1544	260 d	1557	360 d
1537	300 d	1545	480 d	1559	450 d
1538	120 d	1546	270 d	1566	720 d
1540	180 d	1552	480 d	1567	450 d
1541	240 d	1555	300 d	1572	540 d ⁴⁴⁾
1543	300 d	1556	480 d		

Trotz ihrer äußerlich länderweisen Gliederung war die Gültgebühr durch die vollkommene Vereinheitlichung ihres Verfahrens und ihrer Einrichtungen im Grunde zu einer Staatssteuer geworden, und als solche kann sie als ein erster früher Erfolg der Krone in den Bemühungen um den Zentralstaat gewertet wer-

⁴³⁾ Der Tarif ist vollständig abgedruckt bei Vancsa M., Steuerbekenntnisse . . .

⁴⁴⁾ Emundner Handschrift, S. 219'.

den, ein Erfolg, der durch den Niederbruch der ständischen Macht, 1620, verewigt wurde. So war im Ferdinandeischen Gültbuch eine bedeutsame Entwicklung zum Abschluß gekommen. Aus der Krise des Lehensaufgebotes auf mittelalterlichem Boden erwachsen, in der Not der ersten Türkenjahrzehnte den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zuständen der beginnenden Neuzeit angepaßt, in den vierzig Jahren von 1502 bis 1542 geläutert und gereift, wirkt dieses Werk einer tatkräftigen Zeit Jahrhunderte hindurch und ragt in ungebrochener Stärke in eine neue Zeit.

Böhmische Steuerrolle.

Einen Schritt nach vorwärts machte das Katasterwesen im Jahre 1650. Während der eben in Waffenlärm verrauschten Kriegsjahrzehnte waren die Finanzen der Länder gründlich in Unordnung geraten, und es war das heiße Bemühen ihrer Verwaltungen, durch alte und aber auch durch neu erfundene Mittel eine baldige Gesundung herbeizuführen. Die Not einer Nachkriegszeit hatte wieder einmal dem Aufkommen neuer Gedanken den Boden bereitet. Das Bedürfnis nach einem leistungsfähigen Steuerwesen war dringend geworden. Man wollte einen geordneten und für dauernd gedachten Steuerapparat. Und so sehen wir, wie man in Böhmen einem neuen Gedanken Raum gibt und damit der modernen Ertragsbewertung näherückt. Man geht vom urbarmäßigen Einlegen ganzer Güter ab, greift zurück auf die die Güter zusammensetzende kleinere Einheit, das Grundstück, und gelangt so zum Aufbau des frühesten aller Parzellenkataster.

In dieser modern anmutenden „Steuerrolle“ sind alle Gründe namentlich aufgezählt, ihre Größe in Strichen zu 800 Quadratklaster (= $\frac{1}{2}$ Joch) ausgedrückt, die Schollengüte nach drei Klassen, gut, mittel, schlecht, sowie die Preise der Feldfrüchte berücksichtigt. Es sind dies dieselben drei Rechnungsgrößen, die auch in den modernen Katastern den Rohertrag ergeben.

Noch war dieser neue Kataster sehr einfach beschaffen. Der Plan fehlte vollständig, denn Messung wurde keine vorgenommen, die Größe der Gründe vielmehr dem Beauftragten des Landes unbekannt, der die Bodenklasse nach Gutdünken festsetzte. Die neue Anlage war also eine rein schriftliche Aufzeichnung. Man unterschied acht Klassen Ackerertrag von $2\frac{1}{2}$ bis 6 Körnern, befaßte sich aber nur mit Roggen und Hafer, dem man den halben Roggenwert beimaß. Solche weitgehende Vereinfachungen hatten das sofortige Austauchen von Gleichsetzungen, Parificaten, zur Folge. Die Rolle erstrebte auch die Ermittlung einer Art von Reinertrag, u. zw. durch Abrechnung von zwei Körnern für Lebenskosten. Der Roggen hatte sechs Preisstufen. Der Heuertrag wurde für Flach- und Gebirgsland unterschieden, die großen Preisverschiedenheiten aber unbeachtet gelassen. Der Waldertrag wurde je nach Absatzmöglichkeit bewertet. Die Nähe von

Hämmern und Glashütten rechnete hier mit. Eine steuertechnisch abwegige Maßnahme war die Einführung der sogenannten „Ansässigkeit“, worunter eine gewisse Summe von Grundertrag verstanden wurde.

Leider wurde durch die weitgehende Vereinfachung der Rolle mancher wichtige Umstand übersehen und keine gerechte Besteuerung erzielt, so daß insbesondere die Besitzer schlechter Gründe schwer benachteiligt waren. Nun zählten aber gegen 80 % aller Gründe zu den beiden letzten Klassen, was erlauben läßt, wieviel Ungerechtigkeit bestand. Sie konnte nur so lange ertragen werden, als die Steuer-schraube nicht ungewöhnlich angezogen wurde, was in den vielen folgenden Jahrzehnten zutraf, in denen Böhmen nicht Kriegsschauplatz war.

Obwohl die Grundherrschaften im eigenen Interesse die Unteilbarkeit der Güter hüteten, da sie damit die Spannsfähigkeit erhielten und vor allem aber die Änderung des bestehenden Gesellschaftsgefüges verlangsamten, so trat schon durch das fallweise Hinzukommen der neuzeitlichen Nachrodungen und durch die jüngere Siedlungsbewegung eine gewisse Unordnung ein, und da man kein Planwerk zur Verfügung hatte, konnte eine laufende Berichtigung der Rolle nicht durchgeführt werden. Es wurde deshalb nur von Zeit zu Zeit, in 120 Jahren dreimal, eine Überprüfung und Neuanlage veranlaßt. Infolge des Fehlens eines Planes kam es auch zu keiner Weiterentwicklung der als Ansatz zu wertenden Rolle zum modernen Kataster hin; auch mündete die lange friedliche Zeit in Böhmen, die die ursprünglichen Einrichtungen der Rolle förmlich konservierte, schon in jene Epoche, in der nicht mehr die Länder, sondern schon der Staat allein die Neuordnung und Höherentwicklung des Katasterwesens in der Hand hatte.

Carolinischer Kataster Mailands.

Die Steuerrolle Böhmens hatte sich also nicht zum modernen Kataster entwickelt, wohl aber hatte sie auf Umwegen weiter gewirkt. Sowohl Mähren als auch das später österreichische Oberschlesien hatten ihre Kataster ähnlich eingerichtet. Wir sehen in den durch Karl VI. gegründeten Ingenieurschulen von Wien, Prag und Neufkirchen, Oberschlesien, die alle in jener wichtigen Zeit ins Leben traten, als dieser Kaiser in seinen lombardischen Herzogtümern den ersten Parzellen-Plan-Kataster schuf, die verbindende Brücke zwischen der Steuerrolle Böhmens, dem Mailänder Kataster und dem niederösterreichischen parzellenmäßigen Kataster des Theresianischen Gültbuches. (S. 150.) Vom Mailänder Parzellenkataster wollen wir nun gleich sprechen.

Was jetzt neu zur bisherigen Katasteranlage hinzutritt, ist der Plan. Wegen der Erstmaligkeit seiner Verwendung, wegen der Wurzelnähe dieser frühen Erscheinung holen wir etwas weiter aus.

Karl VI., der Vater Maria Theresias, war ein vielfach unterrichteter und gründlich gebildeter Herrscher. Seine Fähigkeiten führen ihn jedoch nicht densel-

ben Weg zum Musealen wie seinen geistesverwandten Urgroßonkel Rudolf II., den Förderer von Tycho und Kepler. Wie dieser Uhn, hat Karl VI. Sinn für die edelste der Wissenschaften, für die Mathematik, geht aber in zeitgemäßer Abwandlung dieser Geistesrichtung besonders der praktischen Anwendung des Erakten, der wissenschaftlich fundierten Baukunst, dem Ingenieurwesen nach. Der Platz, auf dem er steht, erlaubt ihm, diese Einstellung als großzügiger Bauherr zu äußern; die Hofbibliothek und die Karlskirche sind unter vielen anderen sein Werk. In seiner Regierungszeit sucht Österreich Anschluß an den Welt-handel zur See. Um dieselbe Zeit führt der Adel, als Großgrundbesitzer und Obereigentümer Inhaber der zunächst verwendeten inländischen Rohstoffe, langsam die Industrie herauf. Karl VI. hat als junger Mann Westeuropa gesehen, wo seit Colbert der Straßenbau eine neue Bahn betritt. Mit neuen Gedanken geht der Kaiser daran, daheim Handel und Verkehr zu fördern, und wird so zum Schöpfer des neuzeitlichen Straßenbaues in Österreich. Er baut Triest und Fiume als österreichische Häfen aus⁴⁵⁾ um von den Handelspladereien des im Niedergang begriffenen Venedig unberührt zu sein, und verbindet die beiden Meerespforten mit dem Hinterland durch die ersten, von Ingenieuren traffierten Reichs-Commercialstraßen über den Semmering und durch die Urwälder des kroatischen Karstes. Er gründet eine Seehandlung für die Pflege des kaufmännischen Verkehrs mit der Levante und den beiden Indien. Er verbindet Siebenbürgen über den Rotenturmpaß mit dem Südosten und erhält die Salzstraße Gmunden—Böhmen. Er plant einen March—Oder-Kanal, reformiert das Straßenmaut- und Zollwesen und verstaatlicht die Post. In Wien und Brüssel gründet er Kriegsschulen, an denen die Lehre vom Bau der ausgezirkelten Bau-banschen Festungen die eingehende Befassung mit Mathematik fordert. Um tüchtige Geometer für seine Vermessungs- und Bauvorhaben heranzuziehen, errichtet Karl VI. 1717 in Wien und Prag Ingenieur-Akademien und in Neufkirchen bei Troppau in Oberschlesien eine mathematisch-geometrische Akademie. Diese Schulen waren nach dem Muster der ständischen Ingenieurschulen eingerichtet worden, von denen eine für Niederösterreich in Wien bestand und ab 1708 eine in Linz an die seit 1550 bestehende Landschaftsschule angeschlossen war. Für letztere hatte Johannes Kepler ein Lehrbuch der Feldmessung verfaßt⁴⁶⁾. Seit demselben Jahre wurde auch an der Ritterakademie in Eiegnitz Ingenieurunterricht erteilt. Es

⁴⁵⁾ Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf die Hafenfresken im Jagdschloß Hohenbrunn bei St. Florian hinweisen. Sie sind zwar arg mitgenommen, aber trotzdem ist eine Restaurierung durchaus möglich. Es wäre außerordentlich wünschenswert, diese einzigartigen Hafensbilder aus der ersten Marinezeit Österreichs, eine Aufmerksamkeit des Stiftes gegenüber dem Kaiser, wiedererstehen zu sehen.

⁴⁶⁾ Oö. Landesarchiv, Eds.-Gerichtsarchiv, Einz. Stadtrecht, Abhandlungen. A 1/43. „Teutsche meßkunst, in zwei teilen, feldmesserei betreffend.“ Nach einer dankenswerten Mitteilung des Herrn Dr. A. Hoffmann, Eds.-Archiv.

waren dies ähnliche Anstalten, wie sie schon 50 und 90 Jahre früher z. B. in Kolberg als Gründung Bogislaws von Schwerin und in Ulm bestanden hatten.

Dieser Kaiser nun war, so wie in den österreichischen Erbländern, auch der Landesfürst der Herzogtümer Mailand und Mantua, für die er in Wien eine eigene Hofkammer errichtete, um die nur lockere Verbindung mit den Erbländern zu stärken. Im Gegensatz zu diesen herrschte dort eine einfache Verfassung — Repräsentanten und ein kaiserlicher Gouverneur — und bedeutend einfachere Grundherrschaftsverhältnisse, da fast alles Land verpachtet war. Es fehlten hier die inneren Widerstände, die im Österreich der Landstände der Einführung eines gerechten Katasters noch im Wege standen. Dazu kam eine starke Überlieferung. Das Italien des Mittelalters und der Renaissance war das Land der vielfach aus Condottieri hervorgegangenen illegitimen Fürsten. In den langen Jahrhunderten der Alleinherrschaften war fast durchgehend fester Grundbesitz mit weitgehender Verpachtung an die Stelle des Lehens getreten. Die enge Berührung mit dem westlichen Orient hatte sehr frühe ein ziemlich entwickeltes Katasterwesen vermittelt, das im Süden, z. B. im orientalisierenden Zwangsstaat Kaiser Friedrich II. schon lange Anwendung fand, als man bei uns außer Dienst und Gehent noch keine Steuern kannte. Ungehindert von Ständen konnten die italienischen Alleinherrscher nach Gutdünken Steuern auflegen und waren schon im 14. Jahrhundert gezwungen, sich hoch entwickelter Kataster zu bedienen, sollte die Steuerkraft ihres Gebietes nicht geschädigt werden. So war Italien auf Grund seiner gegensätzlichen politischen Zustände das Land der ältesten und besten Katasterüberlieferung.

Wieder war es eine außergewöhnliche Anspannung der Steuerkräfte, die eine unrichtige Aufteilung der Lasten kraz in Erscheinung treten ließ, unerträgliche Verhältnisse herbeiführte und jetzt den alten Wunsch nach einem guten Kataster der Erfüllung zuführte. Das Begehren des kaiserlichen Heerführers und Gouverneurs, des Prinzen Eugen von Savoyen nach einer Leistung von täglich 22.000 Lire veranlaßte 1707 die mailändische Regierung, die Einführung eines neuen Katasters ernstlich ins Auge zu fassen. Unter Beratungen und Quertreibereien sollten allerdings noch elf Jahre verstreichen, ehe am 7. September 1718 Karl VI. die erste moderne Katasterbehörde einsetzte; es war die Giunta del censimento generale für das Herzogtum Mailand.

Das von der Giunta eingeführte Kataster-Herstellungsverfahren enthielt schon alle Hauptwesenszüge der späteren großen Staatskataster, so — was die Vermessung betrifft — die ausschließliche Verwendung von Fachleuten und die durchgehende Anwendung des Meßtisches. Letztere setzte allerdings einiges mathematisches Verständnis voraus und wurde daher von der Bevölkerung bekämpft. Sehr sprechende Versuche aber, die in aller Öffentlichkeit in Gegenwart des Präsidenten der Giunta 1720 durchgeführt wurden, überwand bald diesen Widerstand. Unmittelbar nach diesen Versuchen, 1721 bis 1723, kam es zur ersten Vermessung

eines geschlossenen Staatsgebietes, im ganzen von 788 km². Das wäre ein Quadrat von 28 km Seitenlänge. Die im Maßstab 1 : 28.800 gezeichneten Katasterpläne sind leider verloren zu geben. Sie sind weder in den großen Wiener Archiven noch beim Kartographischen Institut vorhanden, obwohl es über das *Deposito della guerra* von 1814 durch das ehemalige Militärgeographische Institut der unmittelbare Erbe wäre.

Alle diese ersten Arbeiten der carolinischen Katasterreform und ihre Organisation sind untrennbar mit dem Namen *Marinoni* verbunden. Er war der bedeutendste Vermessungstechniker seiner Zeit und die Seele der neuen Unternehmung. Es ist nicht viel, was wir über das Leben des Vaters der modernen Katastervermessung wissen; fast nur die dünnen Datierungen der bis heute erhalten gebliebenen seiner vielen Planzeichnungen. 1676 in Udine geboren, war er bereits 1703, mit 27 Jahren, Hofmathematiker in Wien, bearbeitete hier zusammen mit Alexander Conte Anguisola (1652—1720) für Kaiser Josef I. einen genauen Plan von Wien, vermaß 1715 die Grenzen der Herrschaften Klam, Schottwien, Krainichberg und Neuberg in Steiermark. Sein Mitarbeiter war Maurus. 1715 bis 1727 nahm er die Besitzungen der Herrschaft Hardegg auf, zwischen 1719 und 1722 arbeitete er, wie erwähnt, in der Lombardei an der Einführung des ersten modernen Katasters. Nachher treffen wir ihn wieder in Wien, wo er die Donauauen unterhalb der Residenzstadt vermüßt. 1726 bis 1729 verfertigt er einen umfangreichen Jagdatlas für Kaiser Karl VI. 1729/30 vermüßt er Grenzen in Oberitalien. Als niederösterreichischer Landes-Ingenieur unterrichtete er zusammen mit Anguisola an der ständischen Akademie, die 1689 bis 1748 bestand. 1717 gründete Karl VI. auf seine Anregung hin die Ingenieur-Akademie, die zuerst in Marinoni's Wohnung beim Schottentor, dann in seinem eigenen Haus auf der Mölkerbastei eingerichtet wurde. Direktor war jener Oberstleutnant Oberingenieur L. C. Anguisola, Unterdirektor Marinoni. Er starb 1755. Noch sind einige seiner Schüler bekannt: Heinrich Edl, Jakob und Philipp Fraß und Anton Rabasser.

Hatte Marinoni die Vermessungsfrage des Katasters richtig gelöst und organisiert, so lag die andere, die Bewertungsfrage noch ganz im argen. Zwar war man nach wie vor auf die Ermittlung des Reinertrages bedacht, fand aber noch keinen sicheren Weg zu diesem Ziel. Das Haupthindernis einer einwandfreien Berechnung war die noch bestehende grundherrschaftliche Verfassung des Landes, und man war so sehr in ihren Einrichtungen befangen, daß man als Reinertrag den Teil des Grundherrn am Rohertrag ansah, das *parte dominicale*, während man den ganzen Anteil des bearbeitenden Bauern oder Colon, das *parte colonica*, als Wirtschaftsaufwand betrachtete. Nun hatte aber der Bauer Wiese, Weide und Wald ohne Gegenleistung inne und genoß von der Herrschaft zinsfreie Darlehen, z. B. zur Viehbeschaffung. Der errechnete Reinertrag war also vielfach zu hoch

gegriffen. Zu dieser, aus dem geschichtlich Gewordenen erklärlichen irrigen Auffassung gesellte sich eine mangelhafte Ermittlung der Fruchtpreise und grobe Mißgriffe bei der Preisermittlung in einzelnen Gemeinden, was eine fehlerhafte Feststellung des Rohertrages zur Folge hatte. Eine weitere Schwierigkeit war die richtige Ermittlung der Fehungsmenge für die Flächeneinheit sowie die Feststellung der Bodengüte. Der Versuch, von den Gemeinden brauchbare Angaben zu erlangen, scheiterte daran, daß diese Angaben durch keine Sachleute überprüft wurden. Man versuchte dann 1725/26 die Bestimmung dieser Rechnungsgrößen durch Ingenieure in Zusammenarbeit mit ortskundigen Vertrauensmännern. Auch wandte man schon das Verfahren des gegenseitigen Vergleichens der Gemeindeergebnisse an. Trotzdem sich die Arbeiten an den Schätzoperaten hauptsächlich infolge von Kriegen über Jahrzehnte hinzogen, waren sie doch in den kurzen Zeiten, in denen man sich mit ihnen befaßte, im ganzen eifertig angelegt worden und hatten mehr ungelöste Fragen offengelassen als der Vermessungsteil des Katasters, der Plan.

Theresianisches Gültbuch.

Wenden wir uns wieder den Erbländern zu. Ehe hier mit einer wirksamen Reform eingesetzt werden konnte, mußte viel Vorarbeit geleistet werden. Die Erneuerung sollte sich insbesondere gegen den verworrenen Wust von Nebensteuern wenden, der mit der Zeit, ländersweise sehr verschieden, zur Gültsteuer hinzugetreten war und der das gesamte Steuerwesen zu einer verwickelten, unübersichtlichen, schwerfälligen und in mancher Hinsicht ungerechten und entarteten Einrichtung heraborganisiert hatte.

Ein weiteres war, daß schon lange vor Theresia die Staatsregierung darauf sann, das — eine große Entwicklung störende, sowie Schwierigkeiten und Umstände bereitende — ständische Recht der Steuerbewilligung zu beseitigen, d. h. den Ländern den Rest ihrer nicht mehr zeitgemäßen Machtstellung, diesmal im friedlichen Verfahren, zu entwinden. Karl VI. erreichte als erster die jahrzehnteweise Steuerbewilligung. Damit fiel der Hauptverhandlungsgegenstand der Landtage für die nächsten neun Jahre weg. Die Sitzungen wurden inhaltsleer und daher immer spärlicher besucht; die ständischen Versammlungen sanken zu einer nebensächlichen Einrichtung herab.

Zur Haltung eines bedeutenden stehenden Heeres gezwungen, behielt Maria Theresia die jahrzehnteweise Bewilligung bei, ging aber dann noch einen bedeutenden Schritt weiter. Sie modernisierte mit ihrer Reform von 1748 bis 1756, deren führender Kopf Friedrich Wilhelm Graf Haugwitz war, den vorgefundenen alttümlichen Steuerapparat vor allem durch die Zusammenfassung ganzer Gruppen von Steuerarten und erreichte so eine starke Vereinfachung und Berichtigung. Es verschwanden damit auch unrichtige Verfahren, wie z. B. daß Teile der Grund-

steuer als Verzehrungssteuer, oder Steuern, die den Verbraucher treffen sollten, als Grundsteuer eingehoben wurden. Der Haupterfolg für später aber war die reinliche Herauslösung der Grundsteuer aus einem verworrenen Zusammenhang mit anderen Steuerarten. Noch beließ es die Kaiserin bei der Einrichtung der ständischen Gültbücher. Sie versuchte vielmehr diesen goldenen Kern aus dem Abgabenwust herauszuschälen und ihm in zeitgemäßer Form für die Gegenwart jene Bedeutung wiederzugeben, den die Gültgebühr einst für ihre Gründungszeit hatte. Das Theresianische Gültbuch kann als eine erneuerte Wiedergeburt des Ferdinandeischen angesprochen werden. Von vornherein war dieses Theresianum als eine vorläufige, eine kommende gründliche Reform einleitende Maßnahme gedacht und doch hatte es dem Staate eine bisher unerhörte Ordnung beschert. Wegen seiner Einfachheit konnte es rasch wirksam werden, hatte nicht viel gekostet und so eine jederzeit gefürchtete Klippe glücklich umschifft. Das Theresianische Gültbuch wurde wiederholt berichtigt, zuletzt 1816, blieb aber in seinen Einrichtungen unverändert bis 1821 in Kraft.

Noch muß einer früher nur kurz berührten Erscheinung gedacht werden, die im Rahmen der Theresianischen Reform austrat. Die Niederösterreichischen Stände und die Regierung sahen sich damals veranlaßt, alle Gründe Niederösterreichs einzeln nach ihrer Flächengröße, Schollengüte und Fruchtart zu bewerten. Noch vermied man zwar jede Messung, damit jeden Katasterplan. Man bestimmte vielmehr fehlende Flächenmaße wie einst in den Ländern der böhmischen Krone nach der Ausfaat — drei Metzen für das Joch — und nach den Preisen der für sich handelbaren Überländgründen. Diese Berücksichtigung von Fläche, Güte und Frucht kann als ein später Nachklang der Steuerrolle Böhmens gelten, die wegen ihrer Verwandtschaft mit den schon von den Zeitgenossen bewunderten Katasterarbeiten in den österreichischen Teilen der Lombardei als besonders nachahmenswert erscheinen mochte. Diese Maßnahme kann aber auch als der frühe Auftakt der kommenden großen Erneuerung des Katasterwesens gewertet werden. Man sieht, das Theresianum enthielt einen richtigen Grundgedanken und ist das Bindeglied zwischen zwei Zeitaltern des Katasterwesens.

Josefinum.

Alle bisherigen Neuerungen hatten die geschichtlich entstandenen Einrichtungen der Grundherrschaft als Steuereinnahmer unangetastet gelassen. Fügte sich Maria Theresia noch diesem Herkommen, so rüttelte Josef II. ganz gewaltig daran. Der Übergang der Ideen, die zuerst in Mailand volle Gestalt gewonnen hatten, in das Gedankengut des josefinischen Zeitalters fällt in die Jugendzeit dieses Kaisers; 1760 war die carolinische Katasterreform in der Lombardei in Kraft getreten. Josef bekam nach dem Tode seines Vaters, 1765, 24jährig, Gelegenheit, der Anwalt jener neuen Gedanken zu werden. Er war geistig vollkommen in seine

Zeit hineingewachsen, in die Zeit des Einsiederns der neuen Ansichten der Pariser Enzyklopädisten, die lange vor der französischen Revolution zu wirken begonnen hatten. In diesem Zeitrahmen der Aufklärung reiften die innerstaatlichen Verhältnisse der seit langem vorbereiteten Zusammenfassung der Macht in der Hand des Kaisers entgegen, eine Entwicklung, die es schließlich Josef ermöglichte, sich über einen letzten Rest der alten Lehnsvorfassung hinwegzusetzen. Er konnte es wagen, ohne und gegen die bisher mittsprechende Oberschicht des Adels zu regieren, den Behördenstaat und die Verbürgerlichung der Gesellschaft anzubahnen, um die Krongewalt durch neue Säulen zu stärken und dem bis in die obersten Hofstellen verderblich wirkenden ständischen Geist ein Ende zu setzen. Österreich nahm den Weg zum aufgeklärten Absolutismus und erreichte so den inneren Zustand, der die Einführung eines modernen Katasters verlangte und zuließ.

Als fühler Aufklärer der vorromantischen Zeit sah Josef im überkommenen Gesetz und Recht des grundherrschaftlich-ständisch verwalteten Steuerwesens eine sich ewig forterbende Krankheit, das Hindernis der Finanzgesundung, nicht den tragfähigen Unterbau des Steuerwesens einer neuen Zeit. Im Rahmen der allgemeinen europäischen Entwicklung wuchs Österreich zur modernen Militär-Großmacht heran, deren Aufrüstung schon im Frieden bedeutende Sorge bereitete, sollte der Staatshaushalt in Ordnung bleiben. Außerdem strebte Josef eine anleihefreie Staatswirtschaft an und wollte eine gerechte Ländelquote erreichen, welche Frage besonders in Böhmen und Kärnten durch die Verschiedenheit der Nebensteuern und Urbarlasten eine Verlegenheit der Regierung war. Wegen all dem mußte er trachten, das Volkseinkommen, die gesamte Steuerkraft zu erfassen. Erst in zweiter Linie konnte die Gerechtigkeit der Lastenverteilung erstrebt werden, um bei außerordentlicher Inanspruchnahme, die Mißverhältnisse sofort hart erträglich machte, Störungen der Wirtschaft zu vermeiden. Und so segelte die ganze Reform unter der Flagge der Bauernfreundlichkeit; dahinter aber stand in Wahrheit der Ernst der staatsfinanziellen Wehrhaftigkeit.

Auf das engste mit den Steuern verquickt waren die Urbarialabgaben der Untertanen an die Herrschaften, die in weiten Gebieten härter lasteten als die Steuern. Ihre Regelung mußte demnach unter einem erfolgen, womit die josefinische Reform einen bedeutend weiteren und schwierigeren Aufgabenkreis umfaßte als die bisherigen reinen Steuerreformen. Die schließliche Urbarialregelung bedeutete das Austilgen einer bisher lebendigen Einrichtung. Sie fand in nichts ihre Fortsetzung und es fehlt von ihr jeder Überrest. Die Steuerreform hingegen hinterließ als Überrest u. a. das *L a g e b u c h*. Diese Bewandnis läßt uns Spätgeborene den Steuerabschnitt der Reform als den einzig wichtigen erscheinen. Ganz anders sahen es die Zeitgenossen und der Kaiser. Sie erblickten in den Urbarialabgaben mit Recht den altertümlichsten Teil der Untertanenleistungen, den stärksten Hemmschuh der Erneuerung, der von Grund aus beseitigt werden mußte.

Daher setzte auch hier die Reform ein, lange bevor die Steuerfrage in Angriff genommen wurde.

Schon 1770 erlaubte der Mitregent den Loskauf der Bauerngüter vom Lehenbande, ihre Allodialisierung. Losgekaufte Güter konnte die Herrschaft nicht mehr einziehen. Große Zahlungserleichterungen, Raten wurden gesetzlich gewährt. Mit Eifer griffen die Bauern nach diesem Schlüssel zur Freiheit, so daß 1810 fast aller bäuerlicher Besitz selbständig war. Das hatte allerdings, nebenbei erwähnt, auch seine Schattenseite, wie jede Erschütterung alter Zustände neben dem erstrebten Guten auch Abtrüglisches mit sich bringt. Die Bemutterung durch die Patrimonialherrschaft entfiel nunmehr. Frei von diesem bewahrenden Zwang, der im Heimfallrecht wurzelt, konnte der Bauer über seinen Besitz nach Belieben verfügen, ihn auch verpfänden. Die Verschuldung des Bauernstandes begann mit all seinen Folgen bis zur beschleunigten Bildung des Proletariats der Städte. Eine unmittelbare Wirkung der Verselbständigung war, daß jeder abgelöste Besitzer seinen Zusammenhang mit der Grundherrschaft noch dadurch weiter lockern konnte, daß er auch die Urbaralleistungen ablöste. Im selben Sinne wirkte die Begrenzung von Robot und Zehent im Zuge der Steuerreform. Des weiteren brachte die Lösung des Lehenbandes die rechtliche Gleichstellung allen Grundbesitzes, womit die Gleichstellung des bisher geringeren Steuerfußes für die Herrschaften mit dem der Bauern angebahnt erscheint.

Die Zersplitterung der Grundherrschaften war noch immer nicht zum Stillstand gekommen. Insbesondere hatten Erbteilung und ein reger Güterhandel durch Jahrhunderte große Besitzte zersüßelt und ihre Trümmer zu einem wirren Besitzdurcheinander gemischt. Wohl bewirkte ein Teil der Heiraten und der Gütertausch — dieser gefordert durch den Mangel jedes Getreidegiros — eine gewisse Vereinfachung; doch wurde mit ihr die weitere Zerschlagung der Grundherrschaften und die damit Hand in Hand gehende noch ärgere Verwicklung der steuerbehördlichen Einrichtungen nicht aufgehalten.

Josef schob mit seiner Reform diesen überlebten grundherrschaftlichen Behördenapparat beiseite, löste den Zusammenhang zwischen Grundherrschaft und Steuereinnahmestelle, schuf ein einfaches, großmaschiges, lücken- und auch ein- schlußloses Gefüge von Steuergemeinden, die er einer bedeutend verminderten Anzahl von Leitungsobrigkeiten unterstellte, zu denen er große Grundherrschaften, die über Verwaltungskanzleien verfügten, ernannte, während die große Masse der Zwerg-Grundherrschaften als Steuerbehörden wegfielen. Den Leitungsobrigkeiten waren, wie bisher den Grundherrschaften, die z. B. in Österreich ob der Enns schon 1753 gegründeten Kreisämter übergeordnet. Um nur ein kleines Beispiel zu nennen: Im oberen Mühlviertel lag das Obereigentum etlicher 160 Grundherrschaften in einem regellosen Gemenge von Abertausenden von Gütern. Das Josefinum gliederte dasselbe Gebiet in nur dreiundzwanzig geschlossene Flächen,

seine Leitungsobrigkeiten, die der Francisceische Kataster übernahm und zu acht Steuerbezirken zusammenfaßte. Wir sehen eine wundervolle Vereinfachung als Frucht des klaren Entwurfes Josefs.

Mit all diesen Maßnahmen, die sinnvoll ineinander wirkten, gelang es dem Kaiser, einerseits die Steuerkraft des einstigen Herrschaftsuntertanen frei zu machen für die unmittelbare Leistung an den Staat, andernteils aber die Anzahl von Behörden mit Verwaltungsgebieten verschiedenster Größe in unpraktischer, mosaikartiger Streulage durch einen einfachen, straffen, übersichtlichen und unmittelbar unterstehenden, leistungsfähigen Verwaltungsapparat zu ersetzen.

Das Bestreben des Kaisers, die Steuerkraft für den Staat zu sichern, äußert sich noch in einer Reihe von Maßnahmen auf weite Sicht zur Hebung der Landwirtschaft. Österreich hatte zu dieser Zeit die Führung in Fragen der Agrarreform. Man begann Staatsgüter und Gutsmeierhöfe zu zerlegen, plante schon die Zusammenlegung von Streugütern auf Grund von Sondervermessungen, empfahl neue Wirtschaftungsverfahren, besonders eine neue Wiesenpflege, führte 1760 den Kartoffelbau ein, legte die Aufteilung der Gemeinweiden nahe, gewährte für Neuirisse langjährige Steuerfreiheit und besteuerte vernachlässigtes Land voll. 1764 bis 1775 gründete man nach französischem Vorbild Landwirtschaftsgesellschaften. Ihr Wirken begleitet die wichtige Umstellung von der Dreifelder- auf die Fruchtwechsel-Wirtschaft.

Die wesentliche Bedeutung der josefinischen Reform für die Entwicklung des Katasterwesens ist wohl darin zu suchen, daß hier zum erstenmal ein einheitlicher Kataster ins Große überetzt wurde. War auch das Josefimum in manchem Stücke kunstloser als sein für kleine Verhältnisse geborener carolinischer Vorgänger in der Lombardei, so führte dieses Werk doch auf eine Höhe, die bisher kein Großstaat betreten hatte. Die das erstemal gewagte Riesenarbeit einer Parzellenaufnahme brachte Österreich neben anderen Vorzügen die Jahrhunderte hindurch vergeblich erstrebte gerechte Ländersquote. Eine Leistung von dieser Größe war nur bei einheitlicher Führung möglich, d. h. bei voller Gleichförmigkeit eines hinreichend ausführlichen Verfahrens. Vor allem brachte die völlig neue Einrichtung einer Gemeindeeinteilung, die sich über die bisherige Zuordnung der Bauerngüter zu verschiedenen Grundherrschaften hinwegsetzte, einen starken Zug von Gleichförmigkeit. Ein weiteres sind die für das Aufertigungsverfahren ausgearbeiteten, allgemein gültigen Anleitungen. Sie lesen sich wie ein Exerzier-Reglement. Jeder kleinste Teilvorgang ist sozusagen wie ein Gewehrgriff unabwweichbar festgelegt. Zu diesem zwangsläufig geregelten Vorgehen gesellt sich als ergänzende Feile das wohl ausgeklügelte Netz eines lückenlosen Vergleichsverfahrens, das die gewonnenen Ergebnisse, insbesondere Ertragsmenge und Fruchtprice durch den Nachbarn, die anrainenden Gemeinden, Kreise und Länder zu prüfen erlaubte.

Jener neue Grundzug des Josefimums, die einheitliche Gleichförmigkeit im

ganzen Reich, geht über alle geschichtlichen Besonderheiten der einzelnen Länder zur Tagesordnung über. Sie hätte schwerlich erzielt werden können, wäre nicht einige Vorarbeit geleistet gewesen. Eine wichtige, um nicht zu sagen unerlässliche Voraussetzung dieser vereinheitlichenden Gleichformung war das durchgehend gleiche Maß. Österreich brauchte nicht, wie schon früher erwähnt, auf die Begründung des metrischen Maßes — angeregt noch unter Ludwig XVI., in Frankreich eingeführt 1799 — zu warten. Dreißig Jahre früher, schon 1764, führte es das niederösterreichische Maß in Böhmen und einigen anderen Erbländern ein, und erzielte mit diesem Reichsmaß einen Vorsprung gegenüber seinen Nachbarn. Äußerlich drückt sich die durchgehende Gleichförmigkeit des Verfahrens in der straffen Gleichheit des Druckortenapparates aus, der in manchen Teilen, wie so manche Pionierarbeit, überorganisiert anmutet.

Auch der Bewertungsteil des Josefinitischen Katasters zeigt jene Absicht zur Vereinheitlichung. Hatte schon die Messung der Gründe, die bekanntlich von allen Kreisen der Bevölkerung ehrenamtlich besorgt wurde, weitgehende Mitarbeit gefordert, so brachte das Bekenntnis der Ertragsmenge für jede Parzelle eine weitere praktische Befassung des Steuerträgers mit der Reform. Die Ertragsmenge war auf dem Felde einzubekennen, der Rohertragsauszug über den eigenen Besitz zu prüfen, und jedem stand es frei, die Richtigkeit der Angaben seiner Nachbarn zu überwachen, womit freilich nicht gerade die edelsten Triebe in den Dienst der guten Sache gestellt wurden. Es wurde ein anderes Ermittlungsverfahren als in der Lombardei angewandt. Nicht geschätzt und klassifiziert, sondern einbekannt und überprüft sollte werden. Das Verfahren hat sich nicht bleibend durchgesetzt, ist vielmehr eine Besonderheit des Josefinums geblieben. Um von vornherein überprüfte Vergleichsziffern zur Verfügung zu haben, begann die Aufnahmearbeit jeweils bei einer Leitungsobrigkeit, deren Wirtschaftsbuchführung die Bewertung erleichterte. Summarische Übersichten über die durchschnittliche Ertragsmenge und die Preise in den Gemeinden, Kreisen, Ländern ermöglichten den Vergleich größerer Gebiete. Um die Gleichförmigkeit der Preisermittlung unabhängig von den jährlichen Schwankungen zu gewährleisten, nahm man für die Hauptfrüchte den Durchschnitt der Wochenmarktpreise der neun Jahre von 1774 bis 1782. Die Zufuhr wurde dabei je nach der Meilenentfernung vom Markttort in Rechnung gestellt, d. h. eine Reinertragsziffer angestrebt. Im neunjährigen Durchschnitt kamen drei Umtriebszeiten der fast allgemein herrschenden Dreifelderwirtschaft zur Bewertung.

Auch Josef hatte immer die Absicht, den Reinertrag zu besteuern, und der Vorwurf, den Kaiser Franz am 3. Oktober 1817 gegen die Hofkammer äußert, er hätte den Rohertrag genommen, ist bloß formell berechtigt, d. h. ein ungenaues Urteil. Man hatte die Ertragsmenge von jeder Parzelle gesondert einbekennen lassen. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß man auch die Bewirtschaftungs-

Kosten parzellenweise festzustellen die Absicht hegte, und sich angesichts dieser schwierigen Arbeit und der erdrückenden Masse der Einzelfälle zu einer stellvertretenden Maßnahme entschloß. Sie fiel etwas summarisch aus. Man nahm nämlich in roher Annäherung nur drei Stufen von Bewirtschaftungsauslagen an, berücksichtigte diese Verschiedenheit der Abzugspost und erzielte so einen Reinertragsstellvertreter durch eine dreifach abgestufte Besteuerung. Nur die Frucht, nicht die sehr verschieden hart lastende Bewirtschaftung wurde beachtet. Die Bergbauern kamen damit zu Schaden. Äcker oder Weinberge, Wiesen, Weiden oder Wald wurden mit 10,625, 17,917 und 21,25 % des Rohertrages besteuert, d. h. rund im Verhältnis 3 : 5 : 6. In derselben Weise, wieder unter Vermeidung jeder Einzeluntersuchung, wurden die in eine einzige Geldleistung umgewandelten und zusammengelegten Urbarialgaben abgestuft begrenzt mit 15,417, 26,417 und 30,835 Prozent. Beide Leistungen zusammen konnten bis zu 52 % ausmachen. Die Bestimmung, daß im ganzen nur 30 % des Rohertrages genommen werden dürfen, erscheint damit nicht eingehalten, bzw. wohl nur für den summarischen Durchschnitt, nicht für den Einzelfall gültig.

Indem das Josefinum gleich der Rolle Böhmens und dem carolinischen Kataster Mailands auf die Parzelle zurückging, hoffte es „verschwiegene Grundstücke“ der Besteuerung zuzuführen, beinhaltet doch die Messung auch die Zählung, das heißt das lückenlose Erfassen der Gründe, ihre Inventur. Tatsächlich ergab die Summation für Böhmen und Mähren, wo ältere Flächensummen einen Vergleich erlaubten, ein ungeheuerliches Mehr von 2.7 und 1.3 Millionen Joch. Diese großen Ziffern bedeuten nach der Meinung ihrer Zeit eine Maßzahl der Steuerhinterziehungen, gehen aber sicherlich auch auf andere Ursachen zurück. Sie dürften nebenbei der Ausdruck der neuzeitlichen Nachrodungen sein. Jedenfalls erreichte das Josefinum die praktisch volle Geschlossenheit des steuerabwerfenden Bodens, eine Vorstufe jener vollen Geschlossenheit der Landesfläche im francisceischen Kataster, in dessen Plan nur mehr die Festungsbereiche ungegliedert weiß bleiben.

Vorstufe und Rückschritt war das Josefinum vom francisceischen und Carolinischen Kataster aus gesehen, also Übergang. Besonders fällt diese Eigenschaft bei der Betrachtung des Meßverfahrens auf. Im Wesen löst das Josefinum seine Vermessung schulmeisterlich. So wie man mit kleinen, ins Schulheft gezeichneten Figuren verfährt, glaubte man mit den unübersichtlichen Grundstücken selbst vorgehen zu können. Man nahm stillschweigend an, die Parzellenform aus der täuschenden Flachsicht beurteilen und die zu messenden Berechnungsstrecken ohne Überblick sicher wählen zu können. Hier zeigt sich wieder die Verkennung des die Draufsicht bietenden Planes, die der josefinischen Zeit eignet. Bei diesem unzureichenden Verfahren war man weiters gezwungen, die zur Flächenberechnung benötigten Maßstrecken in ermüdender Meßkettenarbeit im Freien wirklich zu messen, was neben dem Mangel jeglicher Überprüfung der große Nachteil des Ver-

fahrens ist. Was mochte diesen sonderbaren Mangel verursacht haben, den wir heute als eine Halbheit zu werten geneigt sind? Wie es scheint, hat eine ganze Gruppe von Einflüssen zusammengewirkt. Vor allem das nun einmal gewählte innere Gefüge des unruhigen kommissionellen Aufnahmeverfahrens mit seiner fast ausschließlichen Verwendung von Laien im Vermessungsfach. Jedermann konnte nach den durch Drill vermittelten Anleitungen messen, Flächen berechnen und Ertragsmengen bekennen lernen, zeichnen aber konnte man niemandem rasch genug beibringen. Das äußerste, was ungeübten Gelegenheitszeichnern vielleicht zugemutet werden durfte, wurde nicht gemacht: Man hätte nämlich die Planarbeit auf einfache, freihändig gezeichnete Skizzen beschränken können, ohne viel auf genaues Maß zu sehen. Man hätte dabei die Planarbeit in zwei Teilvergänge zerlegen müssen, nämlich in eine Lage-skizze über die Zerlegung der Gemeinde in ihre Fluren und dann für jede Flur eine eigene kleine Skizze über die Zerlegung in ihre Parzellen. Auf diese Weise hätte ein Ergebnis erzielt werden können, das wenigstens die eine Aufgabe eines Katasterplans, das Wiederauffinden der Parzelle, gesichert hätte, wenn schon die andere Aufgabe, die Flächenberechnung aus dem Plan entnommenen Größen nicht in Frage kam. Weiters hat sicherlich das nächstliegende Beispiel, die Steuerrolle Böhmens, die erst jüngst im Rahmen der Theresianischen Reform in Niederösterreich nachgeahmt worden war, starken Einfluß geübt. Wie die kunstlosen Urbareinlagen der älteren Zeiten, kommt auch die Rolle, wie schon erwähnt, trotz ihres Ranges als fortgeschrittenster Kataster des größten Erblandes, ohne Plan aus. Ihre rein schriftliche, verzeichnende Form scheint den Männern des Josefinums entsprochen zu haben und wir sehen diesen Hang, Aufgaben einer Planzeichnung durch Niederschriften zu lösen, schon in den die Josefinische Militärkarte ergänzenden Descriptionen auftauchen. Die weitgehende Verwandtschaft beider Kataster beleuchtet der Umstand, daß die Regierung das Josefinum nach seinem allgemeinen Widerruf in Böhmen allein in Geltung ließ. — Auf lange Sicht gesehen, ist der Besteuerungsgegenstand, der nutzbare Boden, sowohl seinem Ausmaße, seiner Verwendung, wie seinem Besitzer nach eine fließende Größe. Noch aber war die Zeit der durch die Grundherrschaft geschützten Unteilbarkeit der Güter, noch hatte sich die Forderung dieses Schutzes nicht in Zerschlagen von Gütern ausgewirkt. Man hielt also noch immer das Gut praktisch für eine unveränderliche Einheit. Sein Wachstum durch Zurodung oder gar das sehr seltene Schrumpfen durch Aufgeben alten Nutzlandes fiel nicht ins Gewicht. Es genügte, Bestandaufnahmen in angemessenen Zeitabständen als behelfsmäßige Vertretung langsam fließender Vorgänge, als fallweise Querschnitte durchzuführen. Im Vorliegenden tritt an die Stelle einer die Veränderungen darstellenden, staffelartigen Aufschreibung die fallweise der Inventur. Nicht zuletzt mochte der sprichwörtlichen Eile und Sparsamkeit des Kaisers der Aufwand an Zeit und Geld für

die Herstellung eines Planes als unerträglich zeitraubend und kostspielig erscheinen. Kommt noch dazu, daß im Josefinitischen Österreich noch jeder Zusammenhang zwischen der Herstellung eines Katasters und einer Militärkarte fehlte, so daß die gefürchteten Ausgaben, weil der Landesverteidigung nicht unmittelbar dienend, schwer zu vertreten waren.

Der völlige Mangel eines Planes, der rein schriftliche Charakter des Josefinums nötigte dazu, seine Texte um so stärker auszubauen. Hinter diesem Bemühen verbirgt sich die begreifliche Sorge um die Sicherung der späteren Wiederauffindung der Parzelle. Sie trieb jene nüchterne, ungeschichtlich eingestellte Zeit dazu, der Flurkunde wertvolle Dienste zu leisten. Man zerlegte den Gemeindeboden in Hauptfelder, Fluren, deren Grenzen beschrieben wurden. In jeder Flur, als Untereinheit, wurden alle Parzellen der Reihe nach aufgenommen. Außer dem Flächenausmaß wurden die gemessenen Strecken angeführt. Die Anordnung ihrer Maßzahlen läßt sogar auf die Parzellenform, Rechteck oder Trapez, schließen. Alle diese sorgfältige Mehrarbeit diente dem Wiederauffinden der Grundstücke. Die Lagebücher bergen einen fast ungehobenen Schatz von vielfach schon vergessenen Flur- und Parzellennamen und anderen topographische Einzelheiten. Allerdings mußte laut Vorschrift beim Fehlen eines lebenden Flurnamens im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung eine Namengebung vorgenommen werden. Diese wiedertäuferische Maßnahme kann bei mangelnder Vorsicht irreführen, stellt aber den Gesamtgewinn der Flurkunde nicht in Frage. Das Auffinden der Lagebuchfluren im francisceischen Katasterplan ist bei genauer Ortskenntnis leicht. Auf bedeutende Schwierigkeiten aber stößt die Feststellung der josefinischen Parzellen. Der Grund dürfte vor allem in der abweichenden Auffassung darüber liegen, was als Parzelle zu betrachten ist. Die Grüne Vorschrift des francisceischen Katasters stellt den Josefinitischen Instruktionen ungleich genauere Festlegungen gegenüber. Hier sei auch kurz auf die ältesten bodenklimatischen Bemerkungen hingewiesen, die das Lagebuch für eine oder die andere Parzelle bringt.

Noch muß einer Besonderheit des Josefinums gedacht werden, die mit seiner Aufhebung für immer unterging, nämlich der gemeindeweisen Steuerhaftung. Sie ging unter, wirkt aber heute noch; denn ihr ist es zu danken, daß das Ausmaß der Steuergemeinden nicht zu klein, d. h. zu mindestens 500 Joch gewählt wurde und daß sich die Gemeindegröße um einen Mittelwert von in unserem Gau zehn Quadratkilometer bewegt. Der Brauch der älteren Neuzeit, Staatssteuern durch Ländequoten hereinzubringen, beinhaltet die Steuerhaftung des ganzen Landes für die von einzelnen nicht geleisteten Beiträge. Die gleiche Erscheinung beobachten wir bei den grundherrschaftlichen Städten und Märkten. Auch diese hatten ihrer Herrschaft eine sich selten ändernde Pauschsumme an Dienstpennigen oder Landesanlagen zu leisten, welche Übung in der

aus der grundherrschaftlichen Rechtsmasse herausgenommenen Selbstverwaltung wurzelte und wieder die Haftung der Gemeinschaft für das eine oder andere säumige Mitglied beinhalten. Das ging so weit, daß der die Steuer einhebende Richter des Steuerjahres, ja sogar noch dessen Erben in Krida- und Erbfällen persönliche Ansprüche an die Masse hatten.⁴⁷⁾ Diese für die steuerempfangende Behörde sehr bequem eingerichtete Sicherung wäre dem Staate in dem Augenblick verlorengegangen, als er an Stelle der Quoten die Summe der Einzelleistungen setzte. Um einem Rechtsverlust zu begegnen, hatte Josef die Länderschaft auf die Gemeinden aufgeteilt, bzw. die Haftung der Stadt- und Marktgemeinden allgemein auf alle seine neuen Landgemeinden erstreckt. Diese Einrichtung erwies sich als unbillig, weil ihr kein Vorrecht als Gegenleistung gegenüberstand. Sie wurde bei Wiederaufnahme der Steuerreform nicht wieder aufgegriffen.

Den Zeitgenossen, die ja zum großen Teil persönlich mit der praktischen Ausführung der josefinischen Reform befaßt waren, machten die aufwühlenden Neuerungen den stärksten Eindruck. Die Mehrheit stand den Vorgängen mit Vertrauen gegenüber, denn der einfache Mann fühlte eine Änderung im Zuge, die ganz zu seinen Gunsten auszufallen verhieß. Freilich gab es auch Widersacher, und selbst die bescheidene Kritik Treuegesinnter besorgte Schäden. Ein Sprecher Mährens, welches Land durch die josefinische Richtigestellung eine bedeutend höhere Quote bekam, bezweifelte, daß zur Robotablösezahlung immer genügend Geld im Bauernhof vorhanden sein werde, klagte über die hohen Summen, die die Regulierung den Obrigkeiten gekostet hätten, über Mißgriffe in der Wahl der neun Jahre 1774 bis 82 zur Fruchtpreisbestimmung, in welcher Zeit mehr gute als schlechte Jahre gewesen seien, unkte von einer kommenden Teuerung, ja von einer allgemeinen Erschütterung des Staates.

Der Reform Kaiser Josefs war zunächst der äußere Erfolg versagt. Das Werk fiel mit seinem Tode. Es war im November 1789 Gesetz geworden, aber

⁴⁷⁾ Briefprotokolle des Marktgerichtes Leonfelden. — Anno 1649, fol. 81. Nach † Joseph Grueber: „dem jehig richter Thomas Pichler an steuern zusammengeraittermassen fl. 32, 14“. — Anno 1656, fol. 24'. Kridaabhandlung. „Prioritätschulden: Erstlich herrn Hannssen Pachners seel. erben noch ausstendige steuern p. 3 f. 14 f. h. Thoman Pichlers seel. erben steür ausstendig p. 1 f. 30 f. h. Jakob Gärber 1650 und 1651 ausstendige steüern zusambengeraittermassen p. 10 f. 55 f. dann herrn Hannssen Dorfwirth 1652 vnnnd 1653 ausstendige steiler p. 19 f. 1 f. item herrn Jacob Gärber aufs 1654 jahr p. 12 f. 17 f. usw. — Anno 1657, fol. 91'. „Georg Windsteiger an der farb ist Hannsen Pachner marktrichtern richtig vmb herrnforderung sibem guldten dreißig thr'. schuldtig, weillen nun solche steur zu bezahlen ihme aniezo vnmüglich, vnnnd damit er Pachner khünfftig desswegen sicherlich sich seiner bezahlung sich zuuersehen, hat gedachter Windsteiger seinen stampf, ihme Pachner dergestalt eigenthumblich auff sein Windsteigers in des Pachners handten vbergeben . . .“, daß sie Pachner nützen darf, solange Windsteiger nicht bezahlt hat.

schon im Mai 1790, noch ehe es in der Verwaltung Fuß fassen konnte, von Kaiser Leopold II. für fast ganz Österreich aufgehoben worden. Nur in Böhmen blieb es, wie erwähnt, ununterbrochen bestehen. In Krain, Görz und im Kreis Villach behielten es die Franzosen bis 1814 bei. Ab 1819/21 bildet es die Grundlage des allgemeinen Grundsteuerprovisoriums und blieb mit ihm bis zur Einführung des francisceischen Katasters, zwischen 1834 und 1860, in Oberösterreich bis 1840 in Kraft. Auch die Gerichte bedienten sich in jener Zeit seiner genauen Angaben zur Sicherung der aktenmäßigen Erfassung des die Verhandlung beschäftigenden Grundstückes.⁴⁸⁾

Mit der Aufhebung des Josefinums sank das Steuerwesen wieder auf die vorjosephinische Stufe zurück und die Urbarialgaben, die schon zu den Toten zählten, erstanden zu neuem Leben. Einmal zurückgestellt und der Hand der Krone entglitten, konnte diese brennende Frage endgültig erst das Gewitter des Jahres 1848 bereinigen. Die Zwischenzeit hatte die Stunde verfäumt. So trat Österreich mit altertümlichen Einrichtungen belastet ins neue Jahrhundert ein.

Frankreichs Kataster.

Ehe wir die österreichische Entwicklung weiter verfolgen, müssen wir uns dem Kataster Frankreichs zuwenden, dessen Anlage der des österreichischen vorausgeht. Dies trifft zwar auch bei anderen Staaten zu, zum Beispiel bei Bayern, doch sind die Kataster der Rheinbundstaaten als Abkömmlinge des französischen Katasters zu betrachten. Frankreich hatte zwar die beste kartographische Überlieferung, doch besaß es keine Erfahrungen in der Katasterherstellung. Nun eroberten die Franzosen 1797 Oberitalien und kamen so mit dem Carolinischen Kataster in Berührung. Es begegneten sich zwei vorzügliche Überlieferungen, doch sollte dieses Zusammentreffen erst später seine Wirkung tun. Zunächst blieb hier die natürliche Zusammengehörigkeit der beiden topographischen Hauptaufgaben unentdeckt. Immerhin begann 1805 die parzellenmäßige Vermessung Frankreichs. Unbeschwert von jeder Rücksicht auf einen anderen als den Steuerzweck, bearbeitete man jede Gemeinde streng für sich. Umständlich und ungenau wurde in jeder eine Grundlinie gemessen und uneinheitlich zeichnete man die Gemeindepläne in den verschiedensten Maßstäben von 1 : 1500 bis 1 : 20.000. Man sammelte eben die ersten Erfahrungen und nahm so die Kinderkrankheiten des in Bildung begriffenen Katasterverfahrens auf sich.

Bald aber kam ein naheliegender Gedanke zur Wirkung, nämlich die Kopplung des Katasterverfahrens mit der Herstellung der Militärkarte. Diese Idee reicht sehr weit zurück. Schon der Vater des ersten Katasterplanes, unser Alt-

⁴⁸⁾ Landgerichtsakten Wagenberg 1810, fol. 264: Steuerregulierungsausmaß „3. B. 35 27/64 tl Joch 10½ QM“ — 1810, fol. 134: „Nach der Josefinischen Steuerregulierungsbemessung“.

meister Marinoni, hat zweifellos seine Katasteraufnahme als Unterlage für die Einzelheiten seiner Karte der lombardischen Besitze Karls VI. benützt. 1720 hatte ihn die Regierung beauftragt, diese weit vorgeschobenen, politisch gefährdeten Gebiete kartographisch aufzunehmen. Diese Arbeit fällt also zeitlich mit der ersten Katasteraufnahme zusammen. Sie liegt in 21 Blättern vor und ist im Maßstabe 1 : 72.000 (1 Zoll = 1000 Klafter) gezeichnet. Der organisatorische Gedanke der Koppelung war in Österreich nie ganz vergessen worden. Zwar hatte Kaiser Josef seine bekannte, sowohl die Cassinische Karte Frankreichs wie die Kabinettskarte Friedrichs II. von Schmettau überragende Militärkarte (1763 bis 1785) geschaffen, ohne sie mit einer Katasteraufnahme koppeln zu können, doch beabsichtigte die Regierung 1775 in einem Gebiet, das der zentralen Staatsgewalt schon unmittelbarer unterstand als die Erbländer, im Warasdiner Generalat, neben der Landesaufnahme im Rahmen der Verfertigung der Josefinitischen Militärkarte (1 : 28.800 oder 1 Quadrat Zoll = 100 Joch) eine „ökonomische“, d. h. eine Aufnahme der Nutzgründe im Maßstab 1 : 7200 (1 Zoll = 100 Klafter), offenbar für die Steuerveranlagung, durchzuführen. Im nächsten Jahre formulierte Oberleutnant Jeeger den Grundsatz der Koppelung, indem er beantragte, vom Großen ins Kleine zu arbeiten. Er schlug vor, die Einzelheiten im Maßstabe 1 : 4800 (1 Zoll = 400 Fuß) aufzunehmen.

In Frankreich blieben diese Dinge zunächst unbekannt. Der Grundsatz zu koppeln mußte 1814 von General Baclet d'Albe neu gefunden werden. Nun aber waren alle Bausteine zusammengetragen, um die Organisation eines modernen Katasters aufbauen zu können. 1816 traten Broschier und Denaig mit einem wohlgedachten Arbeitsverfahren hervor, dessen Kern der Vorschlag war, die Katasterarbeiten für die Militärkarte zu nützen. Wie sie selbst sagen, hatten sie ihre ersten Versuche in Italien gemacht, vermutlich im Dienste des 1800 in Mailand eingerichteten Deposito della guerra, das 1811 in der Lombardie die carolinische Parzellenaufnahme fortgesetzt hatte.

Die Tat Broschiers war der Schlußstein einer langen Entwicklung. War doch Frankreich im Besitze des ältesten Militär-geographischen Instituts. Bereits Dauban sammelte 1696 die Militäringenieure zur Einrichtung der Ingénieurs des camps et armée. Die nach fortgesetzter wissenschaftlicher Durchdringung ab 1726 Ingénieurs géographes des camps et armée hießen. Zudem hatte Frankreich die Führung in der Erdvermessung (Geodäsie). Die Folge war, daß es sehr bald, 1750 bis 1793, in den Besitz einer auf Dreiecksmessung ruhenden Karte kam. Dies war die Carte géométrique de la France von César François Cassini de Thury (1714 bis 1784), der 1749 bis 1754 als erste derartige Karte, die der Haut Dauphiné et Comté de Nice von General Bourcet vorausgegangen war. Cassini gehörte der dritten Generation einer aus Italien nach Paris ausgewanderten Astronomen- und Mathematikerfamilie an. Im Laufe der Zeit waren die Kupfer-

platten seiner Karte vielfach ergänzt und abgeändert worden, so daß sie schließlich zum Teil verdorben waren. Napoleon ließ daher 1808 einen Arbeitsplan für eine völlige Neuaufnahme entwerfen. Das unausgesetzte Kriegsführen verhinderte die Ausführung. Erst die Beruhigung nach dem Sturze Napoleons (1815) ermöglichte die Arbeit an der neuen Karte Frankreichs, die im Maßstab 1 : 80.000 hergestellt wurde.

Nun war der Ausbau der neuen Arbeitsweise nicht mehr aufzuhalten. Kein Geringerer als Pierre Simon Marquis de Laplace (1749—1827), der berühmte Verfasser der Himmelsmechanik und Direktor des *Depôt de la guerre*, sprach 1817 im Oberhaus über den Plan Brossier. Wollte schon Baeler d'Albe ein Viertel des *Corps royal des Ingénieurs géographes* damit beschäftigen, aus den bisher fertiggestellten Katasterplänen alles für die Landesaufnahme Nützliche auszuziehen, so gingen jetzt die Neuerungen viel weiter und tiefer. Man schloß die Katastervermessung an das Netz der Breiten- und Längengrade an. Für die Steuerbehörde mochte es zwar gleichgültig sein, zu wissen, unter welchem Breiten- und Längengrad sie ihre Steuern einhob, indes ermöglichte die enge Verbindung mit der wissenschaftlich erarbeiteten Militärkarte eine völlige Neueinrichtung der Parzellenaufnahme in zwei wichtigen Hinsichten, was einen entschiedenen Fortschritt zur Genauigkeit bedeutete. Eine Kommission des *Depôt de la guerre* übernahm die Ausführung. Vor allem wurde die für die Landesaufnahme vorgenommene Dreiecksmessung dazu benutzt, das ungenaue Messen je einer Grundlinie in jeder Gemeinde durch Besseres zu ersetzen. Die Militärvermessung stellte der Katasterbehörde die Dreieckspunkte erster, zweiter und auch dritter Ordnung zur Verfügung, nachdem die Katasterfeldmesser für die Ermittlung letzterer versagt hatten. Die Dreiecke dritter Ordnung waren nur noch rund $\frac{1}{2}$ km² groß. In den noch nicht vermessenen Gegenden sollten diese vor der Parzellenaufnahme bestimmt werden, um diesen an außerordentlich genau bestimmte Lagen und Strecken, eben die Dreieckspunkte dritter Ordnung und ihre Entfernungen, durch Meßtischarbeit anschließen zu können. Weiters wurde die Arbeit vom Großen ins Kleine zur Selbstverständlichkeit und damit wieder gewann man die Möglichkeit, die Katasteraufnahme wirksam und stufenweise zu überprüfen, Fehler zahlenmäßig festzustellen und auszumerzen. Denn einmal wurde die Fläche einer Flur, einer Gemeinde, eines Kantons im großen an der Gesamtfigur gemessen, dann im Kleinen durch Zusammenrechnen aller Parzellen-Einzelflächen. Freilich mußten selbst bei genauester Arbeit Verschiedenheiten auftreten. Sie wurden, falls sie linear größer als 2% waren, gesucht. Waren sie kleiner, wurden sie vernachlässigt, d. h., durch ein einfaches Verfahren auf die beteiligten Parzellen aufgeteilt, womit sie aus den Flächenregistern, den Parzellenprotokollen verschwanden. In weiterer Folge der nunmehr eingeführten Koppelung wurden die bisher fertiggestellten Pläne auf den einheitlichen Maß-

stab 1 : 10.000 umgezeichnet und alle neuen Pläne von vornherein in diesem Maßstab ausgeführt.

Die Vermessung Frankreichs hatte unter einem Organisationsfehler zu leiden. Es sprachen nämlich zwei Ministerien mit, von denen keines die eigentliche Oberleitung hatte. Die sich ergebenden Schwierigkeiten verhinderten ein flagloses Zusammenarbeiten, so daß die Parzellenaufnahme meist ohne Rücksicht auf das Fortschreiten der Militärkarte vor sich ging. Immerhin konnten 1821 die Einzelheiten von rund 10.000 Gemeinden der Landesaufnahme zur Verfügung gestellt werden. Das straff ausgearbeitete Katasterherstellungs-Verfahren fand dann seinen Niederschlag in einigen Fachschriften, von denen wir zwei erwähnen: *Instruction pratique* und *Recueil méthodique des règlements du cadastre*.

Francisceischer Kataster.

Wenige Jahre nachdem in Frankreich die Katastervermessung eingesetzt hatte, schritt Österreich sowohl an seine endgültige Grundsteuerreform als auch an eine neue militärische Aufnahme der Monarchie. Österreich stand mitten im Kampf und litt unter den wirtschaftlichen Störungen, die jeder längere Krieg mit sich bringt. Insbesondere war es die Inflation der 1762 eingeführten Bancozettel, die Österreich zwischen 1800 und 1811 alle jene teils grotesken, hauptsächlich aber widerlichen Zeiterscheinungen bescherte, die uns selbst aus einer jüngeren Vergangenheit noch in lebendiger Erinnerung sind. Die Entwertung war 1811 nur vorübergehend zum Stehen gebracht worden. Die Niederringung Napoleons brachte den Einschub eines begrenzt gedachten neuen Inflationsgeldes, der Antizipations-scheine. Sie sollten, wie schon ihr Name andeutet, durch vorweggenommene Einnahmen getilgt werden, nämlich durch Eingänge aus der Grundsteuer der kommenden zwölf Jahre. Man sieht, wie sehr das Einkommen aus dem Boden als das Sicherste galt und welche Wichtigkeit der Grundsteuer, damit der Katasterfrage im Wiederaufbauplan jener schweren Nachkriegszeiten zukam. Mit den neuen Scheinen wiederholte sich indes dasselbe Spiel. Der Umlauf von 45 Millionen war bis 1815 auf das Zehnfache angeschwollen. Noch einmal lebten die Inflationsercheinungen auf, bis sich endlich 1816/17 die Gesundung durchsetzte, eine neue gesicherte Währung geschaffen und die Nationalbank gegründet wurde. Mit der Einführung der Sparfassen durch die Gründung der I. Österreichischen Sparkasse begann 1819 eine neue Einrichtung in Erscheinung zu treten, die die zum Wiederaufbau der mißhandelten Wirtschaft so notwendige Kapitalbildung unterstützte, und nach 1848 berufen schien, die mit diesem Jahr abbrechende kreditwirtschaftliche Tätigkeit der Grundherrschaften fortzusetzen.

Die Entartung und die Störungen der Wirtschaft erzeugten den tiefgefühlten Wunsch nach Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Sie ließen auch die Unzulänglichkeit des noch immer herrschenden, nun gänzlich unzeitgemäß gewordenen Steuer-

wesens hart hervortreten und drängten die Regierung dazu, mit der endgültigen Ordnung dieses Verwaltungszweiges Ernst zu machen. Zunächst freilich konnte nur eine stellvertretende Maßnahme getroffen werden. 1819 kam es zur Einführung des allgemeinen Grundsteuerprovisoriums. Als vorläufige und Übergangsmaßnahme sollte es möglichst bald wirksam werden. Tatsächlich trat es schon 1821 in Kraft. Man griff dabei auf die einzige sofort greifbare Katasteraufzeichnung zurück, auf das Josefinum, das jetzt, in seinem wahren Werte erkannt, seine späte Auferstehung aus der Verborgenheit erlebte, in die es die Leopoldinische Reaktion verbannt hatte.

Die Ueuarbeiten beschränkten sich darauf, die seit Josef vorgefallenen Veränderungen festzustellen. Auch in der Personalfrage beschritt man durchaus josefinische Wege. Noch immer bestanden ja die Herrschaftskanzleien und so lebten die von Pflegern großer Grundherrschaften geführten Leitungsobrigkeiten wieder auf; nur, daß sie jetzt, schon etwas moderner, Steuerbezirks-Obrigkeiten hießen. Ihnen wurden andere grundherrschaftliche Beamte der Gegend beigegeben, das heißt, die zu Steuerbezirksobrigkeiten zusammengefaßten Herrschaftsbeamten eines Gebietes bildeten den ersten Beamtenkörper der staatlichen Steuerämter, der somit von vornherein aus Fachleuten bestand. Wieder wurden für die Mitarbeit eigene Gemeindevvertretungen, ein Vorstand und sechs Ausschüsse durch Wahl bestellt. Für jede Gemeinde wurde schließlich eine Grundsteuer-Matrikel verfaßt. Im übrigen brachte dieses sogenannte allgemeine Provisorium keine volle Gleichmäßigkeit; vielmehr mußte eine Reihe besonderer Provisorien für Böhmen, Tirol, Illyrien, Venedig, Dalmatien und die Bukowina erlassen werden, deren Sonderstellung in den besonderen Steuerverfassungen dieser Länder begründet war.

Hinter der Kulisse dieser Übergangseinrichtung des abklingenden Lehensstaates und ohne Zusammenhang mit ihr stand aber schon seit geraumer Zeit die Bemühung des Staates um unseren Plan-Kataster, der nach dem Regenten seiner Werdezeit der Franciscische heißt. Das Ringen um den Staatskataster hatte in der von Kaiser Josef selbst geführten ersten liberalen Zeit begonnen. Seine Geburt konnte weder durch die Leopoldinische Reaktion verhindert werden, noch brauchte man bis zur zweiten liberalen Zeit nach 1848 zuzuwarten. Vielmehr mußte gerade der Vormärz an seiner Reise arbeiten, denn das Katasterwesen ist eine überpolitische reine Staatsnotwendigkeit.

Schon 1806, mitten in den Kampffahren, hatte Kaiser Franz die Einführung eines gleichförmigen Grundsteuersystems angeordnet und im gleichen Jahr eine neue militärische Mappierung der Monarchie befohlen. Diese Landesaufnahme konnte, fußend auf einer guten kartographischen Überlieferung, sofort in Angriff genommen werden. Noch 1806 vermaß Major Babel auf der Heide nächst Einz die Grundlinie zur anschließenden Dreiecksmessung. Sie war 14 989,455 m lang.

Ihre Endpunkte sind durch Steinobelisken bezeichnet. 1810 war die Dreiecksmessung in Oberösterreich beendet.

Inzwischen war man in das Studium des Plankatasters eingetreten. Eine 1810 gebildete Steuerregulierungs-Hofkommission hatte 1812 bis 1814 die Monarchie bereist, um mit den Landesstellen zu beraten. 1814 gewann Österreich Oberitalien und damit die französischen Vermessungsergebnisse von 1811, die nun neben den carolinischen von 1721/23 zum Muster dienen mochten. So konnte trotz mancher Verzögerung der Kriegszeitern am 25. Dezember 1817 jenes berühmte Patent erschienen, das die Einrichtung des modernen Katasters für ganz Österreich anordnete. In keiner Weise sollte auf Bestehendes aufgebaut, sondern durchaus Neuarbeit nach dem Muster des Carolinischen Katasters geleistet werden. Wieder faßte man den Reinertrag ins Auge. Zwar sollte er diesmal parzellenweise und nach den Preisen und Wirtschaftskosten der Gegend, wieder aber ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke ermittelt werden, deckte sich also nicht mit der Grundrente. Eigentlich ist er ebenso eine Verhältniszahl wie die Ziffern aller Vorgänger. Man wollte schon im ersten Arbeitsgang jene Ausgeglichenheit in der Bewertung erreichen, die das Josefimum erst im Überprüfungsverfahren erzielen konnte. Dazu diente die Wahl einer größeren Einheit für diesen Arbeitsabschnitt, als es die Gemeinde war, des Schätzbezirkcs im Ausmaße von 12 bis 15 Quadratmeilen.

Nicht mehr die Bauern sollten vermessen, sondern ausschließlich Fachleute, und zwar in engster Verbindung mit der im Rahmen der militärischen Landesaufnahme durchgeführten ersten staatlichen Dreiecksmessung der Monarchie. Der Generalstab hatte die Entwicklung des Vermessungswesens ins Wissenschaftliche tätig mitgemacht und seine Fachleute bezogen nunmehr die leitenden Posten des großen Unternehmens, wie auch die Hauptmasse der Feldmesser Offiziere waren.⁴⁹⁾ Eine straffe Organisation griff Platz und gewährleistete die Durchführung. Wie in Frankreich, fügte man dem weitmaschigen Netz der Geodäten immer engmaschigere ein, bis schließlich auf eine Fläche von 500 Joch drei Punkte fielen. An sie schloß der Feldmesser das Dreiecknetz seiner Standorte an. Von diesen aus geschah dann die Parzellenaufnahme im Meßtischverfahren.

Der Meßtisch ist eine ebenso einfache wie sinnreiche Erfindung. Durch sie wurde das aus der Markscheidekunst des Bergwesens kommende mittelalterliche Vermessungsverfahren in das moderne Verfahren übergeleitet. Der Meßtisch wurde schon um 1590 von dem Nürnberger Feinmechaniker und späteren Mathematikprofessor in Wittenberg Johann Richter, genannt Prätorius (1537 bis 1616), erfunden. Es dauerte aber noch volle 130 Jahre, ehe der Meßtisch

⁴⁹⁾ Der berühmteste dieser Feldmesser ist unser Tyriker Schöffer. Die Figur des Feldmessers der Biedermeierzeit ging mit Stifters Rahmenerzählung „Kalkstein“ in die Literatur ein.

bei einer Katasteranlage Verwendung fand. Er besteht aus einem Zeichenbrettchen, das auf einem Dreifuß waagrecht gestellt werden kann. Ein Visierlineal, wie es schon Heron von Alexandria um 100 v. Chr. benützte, vervollständigt seine Ausrüstung. Marinoni wandte als Erster ein Schiebekreuz an, womit die Tischeinstellung verbessert wurde.

Der Arbeitsvorgang mit dem Meßtisch ist folgender: Die aus der Dreieckvermessung des Landes gewonnenen Lagen der Hauptstandpunkte werden in die Meßtischblätter eingezeichnet. Der so vorbereitete Meßtisch wird im Freien über einem solchen eingetragenen Standpunkt aufgestellt und durch Anvisieren von Nachbarstandpunkten ausgerichtet. Nun werden alle, vorher mit numerierten Pflocken ausgesteckten Parzellen-Grenzpunkte der Reihe nach mit dem Visierlineal über den den Standort darstellenden Punkt im Zeichenblatt anvisiert, die Einea-lage durch Einieren eines Strahles festgehalten und der Strahl mit der Pflocknummer gekennzeichnet. Es entsteht so ein numeriertes Strahlenbüschel. Dann wird der ganze Vorgang auf einem benachbarten Standpunkt wiederholt. Der Schnittpunkt je zweier gleich numerierter Strahlen gibt nach dem Gesetz der ähnlichen Dreiecke den Lageort des Pflockes gleicher Nummer. Die Verbindung der an einem Parzellen-Grenzlinienzug beteiligten Punkte gibt die Parzellenform in dem Maßstabe, der bei Einzeichnung der Hauptstandpunkte gewählt wurde. Aus dem so im Freien fertig gewonnenen Plan werden die Berechnungsstrecken später am Kanzleischreibtisch entnommen. An Rechnungsarten sind lediglich die vier Grundrechnungsarten erforderlich.

Hatte das Josefium die Beurteilung der Parzellenform auf die leichte Achsel genommen und dem freien Auge aus der die Winkel verzerrenden Glucksicht zugemutet, so sehen wir hier ein genaues Verfahren eingeschoben, um diesen wichtigen Zweck zu erreichen. Als ungeheurer Nebengewinn zeigt sich, daß damit, abgesehen von der einmaligen Basisbestimmung, jedes Messen im Freien überhaupt vermieden ist. Zugleich wird die Möglichkeit einer Überprüfung und des Fehlerausgleiches gewonnen.

Es ist nicht Sache des Feldmessens, größere als Gemeindegebiete aufzunehmen. Die dem Kartenwesen angehörende Dreiecksmessung samt allen mit ihr zusammenhängenden Fragen der Erdmessung bleiben daher außer Betracht. Streng genommen, bedarf nämlich die Parzellenfeldmessung für sich allein nur ganz einfacher Hilfsmittel, die bei Ausbau einer zweckdienlichen Arbeitsorganisation hinreichend genaue Ergebnisse bringen würde. Die Vermessungen im Mailändischen und in Frankreich, Teil 1804 bis 1810, sprechen hiefür.

Die gesamte Landesfläche wurde, ausgehend von einem Ursprungspunkt, in Oberösterreich auf dem Gusterberg bei Kremsmünster gelegen, in Quadratmeilen zerlegt (1 Meile = 4000 Klafter = 7585,9 m. 1 Quadratmeile = 10.000 Joch). Jede solche wurde wieder in 20 Aufnahmesektionen zu 500 Joch gegliedert,

die im Plan 20 mal 25 Zoll messen (52.7 mal 65.8 cm). Der Planmaßstab war somit 1 Zoll = 40 Klafter oder 1 zu 2880. Es ist dies ein schon im 17. Jahrhundert gerne benützter Maßstab. Uns Schülern des Dezimalsystems mutet er wenig rund an, doch liegt ihm eine ungemein einfache, und zwar eine Flächenvorstellung zugrunde; man wollte nämlich ursprünglich auf einem Quadrat Zoll Papier ein Joch Land darstellen.⁵⁰⁾

Mit dem Francisceischen Kataster sollte ein dauerndes, bleibend geltendes Werk geschaffen werden. Die Ländequoten, die Parzellenreinerträge und der Steuerfuß sollten, nun einmal festgesetzt, für immer unveränderlich gelten. Man nannte den neuen Kataster daher einen stabilen. Trotz dieser fest geäußerten Absichten kam es zu wiederholten Änderungen. Die alten Ländequoten blieben zunächst in Kraft. Ihre Unausgeglichenheit beseitigte erst der 1849 eingeführte, für ganz Österreich einheitliche Steuerfuß von 16%. Erst mit diesem späten Schritt verschwand der letzte Rest der Repartitionssteuer. Aber auch dieser nunmehr endlich eingeführte Einheitsfuß machte infolge von Kriegen eine Reihe von Änderungen mit, bis er sich 1868 auf vorläufig 26 $\frac{2}{3}$ % verfestigte. Die Inflation der Republik warf auch diese Ziffer. Weiters erlitten die Parzellenreinerträge eine zweimalige Änderung. Nach einer Richtiggstellung des Planes, der Reambulierung, wurde 1869 die Grundsteuerregelung und 1897 die Katastral-Revision durchgeführt. Durch beide Veranstaltungen wurde Oberösterreich erleichtert. Der Zerfall der Monarchie, 1918, nahm dieser Tatsache viel von ihrer Wichtigkeit.

Im ganzen vermaß und bewertete der Francisceische Kataster 49 Millionen Parzellen. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 17 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, das heißt auf eine Million im Jahr. Für die Militärkarte konnten zwei Drittel aller Katasterpläne benützt werden. Diese Koppelung verringerte die Kosten der Quadratmeile von 250 auf 120 Gulden. Die Dreiecksmessung unter Fallon legte in Oberösterreich 596, in ganz Österreich 12.589 erste Punkte fest. In Oberösterreich wurden 1200 Katastralgemeinden aufgenommen. Sie messen durchschnittlich rund zehn Quadratkilometer, welche Fläche einem Quadrat von 3160 m Seitenlänge oder einer Scheibe von 3570 m Durchmesser entspricht.

Im Gegensatz zum Plan, der einen einzigen gleichförmigen Körper darstellt, ist der schriftliche Katasterteil mannigfaltig. Als unmittelbare Ergänzung des Planes können die wichtigen Grundparzellen- und Bauparzellen-Protokolle, ergänzt durch die Flächenberechnungs-Protokolle sowie die beiden Beschreibungen der Gemeindegrenzen, gelten. Den weitaus umfangreicheren Teil der Niederschriften machen aber die Schätz-Operate aus. Sie bestehen aus den Protokollen über die Bestimmung der Kulturgattungen, der Klassifikation, der Klassierung,

⁵⁰⁾ Im Joch steckt aber auch die uralte Mengenzahl Pfund = 240. Als Quadrat vorgestellt, mißt nämlich seine Seite 240 Schuh oder ein Pfund Schuh.

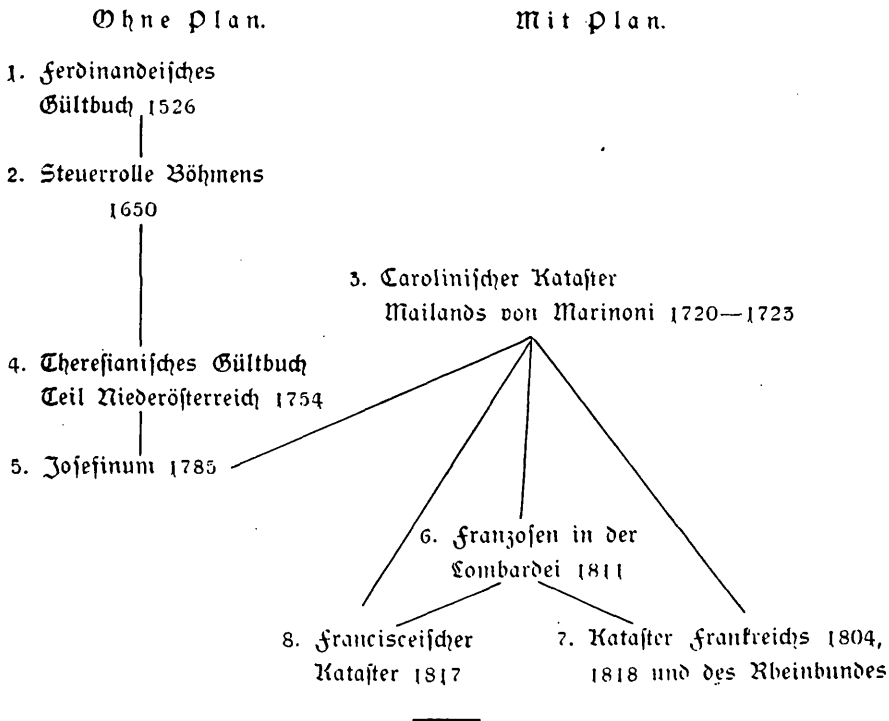
über die Erhebung der Produktenpreise und des Naturalertrages durch den Ökonomischen und den Wald-Schätzungs-Kommissär, des materiellen Kulturaufwandes, der Gesehungskosten eines gewöhnlichen Hand- und Zugtages, weiters aus den Ökonomischen Antworten, dem Klassenauszug, den Rohertrags-Elaboraten der beiden Kommissäre, der Zusammenstellung der Behelfe, der Probe-flächen-Tabelle, dem Reinertrags-Elaborat aller Kulturgattungen, den Zusammenstellungen der Behelfe aus Grundverkäufen und Pachtverträgen, des gesamten Kulturaufwandes, dem Ausweis des jährlichen Reinertrages und dem Schätzungsanschlag. Elaborat 16 ist eine besonders wertvolle Grundlage statistischer Untersuchungen in Schrift und Karte. Es gibt einen Querschnitt für 1826 hinsichtlich Bevölkerungszahl, Viehstand, Verkehrswege, Marktverhältnisse, Bodenfrüchte, landwirtschaftliche Arbeitsweise, Anbau- und Erntezeiten, Häuseranzahl, ihrer Bauweise, Industrie, und gibt Aufschluß über die siedlungsfundlich wichtige Verbreitung des Weizenbaues.

Wir erwähnen noch den schriftlichen Niederschlag der organisatorischen Maßnahmen. Die Vermessungsinstruktion vom 28. März 1818 dürfte vor der französischen Instruction pratique erschienen sein. Sie wurde 1824 verbessert aufgelegt. 1905 erschien die sogenannte Grüne Instruktion zur Ausführung der Vermessung unter Anwendung des Meßtisches. Für die Schätzungsarbeiten wurden die Grundsätze 1818 aufgestellt und 1825 die Schätzungsinstruktion entworfen.

Der geschichtliche Wert der Kataster-Archivalien ist um so höher einzuschätzen, als der Kataster noch zur Geltungszeit der Grundherrschaften und des Untertanenverbandes angelegt wurde, und so Schlüsse auf bedeutend ältere Zustände zuläßt, um so mehr, als in unserem Lande Zusammenlegungen erst in jüngster Zeit einsetzten. Für Oberösterreich kann ohne viele Umstände ein genauer Querschnitt der verwickelten Herrschaftsverhältnisse für 1825 gewonnen werden. Seinem Wesen nach ist der Plan als Linienzeichnung eine Darstellung von Grenzen, und zwar Grenzen von Grundstücken, Wegen, Gütern, Fluren, Gemeinden, Häusern. Seinem Wert nach ist der Plan eine einzigartige Urkunde. Ihr Vorzug ist die unmittelbare, durch nichts zu ersetzende Anschaulichkeit gegenüber den immer schon abgezogenen schriftlichen Quellenäußerungen. Der Plan urkundet in seiner Bildersprache und erzählt von der Zugehörigkeit der Flur zu bestimmten Besiedlungs-Zeitaltern, von der Entwicklung der Güter, Fluren und Ortschaften, Gemeinden und noch größerer Einheiten, der Landschaften, von der besonderen Stellung des Herren- und des Kirchenlandes, von Altwegen und vergessenen Burgstellen, und sicherlich von noch einigen Fragen, die heute noch nicht gestellt sind. Die vorsichtige Benützung der Hausgrundrisse, die Holz- und Steinbau unterscheiden, kann manche Ergebnisse der Hauskunde bekräftigen. Der schriftliche Katasterteil enthält in der 1. Grenzbeschreibung und den Parzellen-Protokollen eine Reihe wertvoller topographischer Einzel-

heiten. An Flurnamen sind zwar bedeutend weniger angeführt als im Josefinum, dafür aber sind sie im Plan genau festlegbar. Die Boden-Klassen geben ein Mittel an die Hand, längst verschwundene Wälder und damit einstige Rodungsgrenzen festzustellen. In Verbindung mit der modernen geologischen Bodenuntersuchung winkt hier manches Ergebnis.

Stammbaum der Kataster:



2. Vorläufer des Katasterplanes.

Ihre weitgehenden Befugnisse machten die Grundherrschaft förmlich zum Staat im Kleinen und so ist es ganz natürlich, daß die Abgabenausschreibung der Grundherrschaft, das Urbar, Muster und Unterlage der ersten Staatskataster wird. Andererseits wurde der Einrichtung dieser Urbare gerade durch diese ihre amtliche Verwendung neue Lebenskraft, ein Beharrungsvermögen, eine gewisse Verewigung gegeben, denn damit kam eine Art Buchführungszwang für die Grundherrschaften. Der kleine Privatbehelf ihrer bescheidenen Verwaltung wuchs so in seinem Doppelgänger, der Gülteinlage, zu einem steuerrechtlichen Instru-

ment heran. Manches zerrissene alte Urbarbüchl wurde damals „verneamt“ oder „zusammgericht“, manches verlorene frisch verfaßt. Das Urbar war zu neuer Wichtigkeit gediehen und eine allgemeine, alle Grundherrschaften ausnahmslos beschäftigende Sache geworden.

Können wir so das Urbar mit den schriftlichen Katastern vergleichen, so sehen wir auch im schriftlichen Teil des francisceischen Katasters den Ersatz und die Fortsetzung dieser Aufzeichnungen im ununterbrochenen Ablauf der Verwaltungstätigkeit. Für das Planwerk des francisceischen Katasters hingegen fehlt uns eigentlich ein gleichwertiger, bodenständiger Vergleichsgegenstand aus der vorfrancisceischen Zeit Österreichs. Das große Lebenswerk Marinonis ist zwar das Vorbild des Katasterplanes, Teil einer alten, bodenständigen Entwicklung ist es nicht. Von vorneherein gab es keine Flurpläne zu den alten Urbaren. Nie wurde ihre Anfertigung von Landes, d. h. Staats wegen gefordert und so stehen wir auf der Suche nach inländischen vorfrancisceischen Plänen ganz verstreuten, sehr spärlichen Überresten von nur vereinzelt und gelegentlich und aus den verschiedensten Beweggründen fallweise unternommenen Planarbeiten gegenüber. Sie stellen keineswegs eine allgemein in Betrieb stehende Einrichtung vor und haben keinerlei steuerrechtliche Bedeutung; allein, der eine oder andere ihrer formalen Züge lassen sie als Vorstufen des francisceischen Katasterplanes erkennen, der uns ja als der für die Flurfunde wertvollste und wichtigste Katasterteil erscheint.

Die Altpläne treten uns in den verschiedensten Gestalten entgegen und besonders für die frühen ist es nicht leicht, Plan und Karte auseinander zu halten. Trotz ihrer kunstlosen Darstellung aber enthalten diese Arbeiten doch Ansätze, Kennzeichen des künftigen Katasterplans. Als Träger solcher Merkmale sollen im folgenden einige alte Pläne, soweit sie in Einz greifbar sind und der Flurfunde etwas bieten, als Beispiele einer näheren Betrachtung unterzogen werden, um durch diese archivalischen Stichproben zwar keine geschlossene Entwicklung zu zeigen, wohl aber einen allgemeinen Begriff von den vorfrancisceischen, erst allmählich katastermäßig werdenden Flurplänen zu vermitteln.

Nr. 1. Verwaltungskarte des Pfliegerichtes der Rhevenhüllerschen Herrschaft Frankenburg.⁵¹⁾ (Bild 3, 5.)

Sie stammt aus der Zeit um 1620 und mißt 135 × 225 cm. Der unbekannte Verfasser hat sie mit Tinte und Wasserfarben auf Papier gezeichnet. Sie stellt den Kobernauser Wald östlich der alten bayrischen Grenze und seine nähere Umgebung dar, und ist wie die modernen Karten gegen Nord ausgerichtet. Die

⁵¹⁾ Im. Öö. Landesarchiv unter der Signatur XIV 63. Laut Umtszahl 436 vom 28. Sept. 1927 von Schuldirektor Alois Jud in Frankenmarkt aus dem Nachlaß seines Sohnes Hugo Justin, gefallen am 8. Sept. 1914, dem Verfasser einer Geschichte von Frankenmarkt.

Fluren erscheinen in gewannartige Felder zerlegt, diese wiederum mittels Punktlinien in Streifen; doch zeigt diese Musterung keine Übereinstimmung mit der Wirklichkeit, wie sie die Indikationsflurkarte des franciscanischen Katasters wiedergibt, vielmehr werden Gewinn-, Block- und auch Ausfluren gleichmäßig behandelt, d. h. nicht beachtet. Diese Art Darstellung von Nutzland war damals allgemein üblich. Wir treffen sie z. B. in den Kupferstichen zu dem weitverbreiteten Werk *Georgica curiosa* oder *Adeliges Land- und Feldleben*, verfaßt von v. Hohenberg.⁵²⁾ Der Wald ist durch tausende gleiche Baumzeichen wiedergegeben. Durch ihn zieht im Westen der Bayrische Landgraben. Die Berge sucht man durch perspektivische Wellenzüge darzustellen. Die Häuser sind sehr genau in schräger Vogelsicht gebracht, und man kann deutlich Dreiseiter, Vielseiter und ihre Abarten unterscheiden. Die verschiedene Farbe der Hausdächer ist das Merkmal für die Grundherrschaft der Höfe. Der Kartenmaßstab lautet auf Schritte. Als angrenzende große Herrschaften werden Kammer, Kogl, Wartenburg und Wolfsegg genannt, als angrenzende Länder Bayern und Salzburg.

Der flurkundliche Wert der Arbeit liegt in den guten Waldgrenzen. (Bild 3 und 5.) Noch gibt es geschlossene Infänge, die in der Souventkarte von 1863 bereits dem offenen Lande angeschlossen sind, so Puchersödt. Noch gibt es Waldstellen, die heute als entlegene Teile einer Dorfflur aufscheinen, z. B. die Eckleiten der Ortschaft Egg bei Erbach. Eine genaue Untersuchung würde die seit etwa 1620 vorgefallenen neuzeitlichen Nachrodungen und Neugründungen erfassen können. Es bietet sich hier die außerordentlich seltene Gelegenheit, für dieses Ziel ein bestimmteres und vollständigeres Zeugnis als es junge Flurnamen sind, zur Grundlage zu haben, und man kommt in die Lage, solche als jung belegte Fluren, Ortschaften, Häuser in allen ihren Eigenschaften kennen-zulernen.

Ein schönes Gegenstück zu dieser Karte hängt im Stifte Schlägl.⁵³⁾ Sie stammt vermutlich aus dem Jahre 1728, mißt 99×193 cm, ist eine Pinselzeichnung in Braun und Blau und stellt den gesamten Stiftsbesitz von der böhmischen und bayrischen Grenze bis in die Gegend von Haslach dar. Die beiden Karten von Frankenburg und Schlägl könnten die Unterlage für eine sicherlich sehr aufschlußreiche Untersuchung über die neuzeitlichen Rodungen im Bereiche zweier großer oberösterreichischer Grenzforste bilden.

Nr. 2. Darstellung der Herrschaft Peuerbach⁵⁴⁾ (Bild 1.)

1670 malte Clemens Beuttler⁵⁵⁾ im Auftrag des Herrschaftsinhabers, des Hofkammer-Präsidenten Georg Ludwig Graf von Sinzendorf, als Vogelschau den

⁵²⁾ Wö. Landesarchiv, spätere Auflage in drei Bänden (1695).

⁵³⁾ Nach den sehr dankenswerten Mitteilungen des Herrn Stephan Bühler W. Praem.

⁵⁴⁾ Im Wö. Landesarchiv.

⁵⁵⁾ Lebensbeschreibung bei Ruppertsberger M., Ebelsberg einst und jetzt (1912), S. 99.

„Grundriß und ganzen Wildbann der Herrschaft Peuerbach und incorporierten Herrschaft Bruck an der Ascha mit den drinnen gelegenen Schlössern, Märkten, Dörfern, fremden Herrschaften, Burgfrieden, Wildbann, Fischwässern, Waldungen, Hauptstraßen und angrenzenden Landgerichtsburgfrieden“ (Bild 1). Diese malerische Ansicht einer großen Gegend ist in Ölfarbe auf Leinwand gemalt, bedeckt eine Fläche von 190×350 cm und ist gegen Süden ausgerichtet. Die Flächen zwischen den Straßen und Wäldern sind in herkömmlicher Weise mit aderfurchenartiger Zeichnung ausgefüllt, ohne wirkliche Parzellen wiederzugeben. Häuser sind durch weiße Pinselstriche, Kirchen und Schlösser genauer gemalt. Das Flußnetz springt hell und überdeutlich hervor. Die Täler liegen in tiefem Schatten, während das übrige Land lichter getönt ist. Die Burgfriedgrenzen sind in Goldlinien ausgezogen. Die weiter entfernten, herrschaftsfremden Gegenden sind rein malerisch und bedeutend flacher behandelt. Den Schluß bildet einiges Gebirge, in dem der Traunstein feststellbar ist. Die Namen der Ortschaften und Landgerichte sind eingetragen. Links unten sehen wir in besonderem Rahmen Schloß und Markt Peuerbach, im Vordergrund des Hauptbildes aber die fünf Burgen Stauff, Heichenbach, Wesen, Marsbach und Rannriedl. Rechts vorne verdeckt eine große Baumgruppe passauisches Gebiet. Am Kesselbach sieht man die ehemalige Landesgrenze.

Beuttler bediente sich bei Anfertigung seiner Vogelschaubilder zweier verschiedener Maßstäbe, und zwar maß er die Tiefenerstreckung mit einem Maßstab kleinerer Teilung, dürfte sich aber in der Hauptsache auf seine Skizzen und seine Vorstellungskraft verlassen haben. In einigen Fällen dürfte er von einem Turm aus einzelne kunstlose Winkelmessungen ausgeführt haben, ohne aber je die volle Winkelsumme von 360 Grad zu überprüfen. Die Entfernung der anvisierten Gegenstände wurde geschätzt und auf dem Richtstrahl aufgetragen. Am wohl gelungensten sind seine Vogelschaubilder der Rosenburg im Kamptal und von Schloß Ebelsberg. Beide sind Kupferstiche in Herrschafts-Monographien, nämlich in der überreich bebilderten *Topographia Windhagiana* und der Beschreibung der Passauischen Herrschaft Ebelsberg.

Der Quellenwert der großen Darstellung der Herrschaft Peuerbach beschränkt sich auf die Grenzdarstellung einiger Burgfriede. Der Hauptwert seiner übrigen einschlägigen Werke liegt in der Gebäudezeichnung, die als vollendet bezeichnet werden kann. Die unmittelbare Umgebung der Schlösser bringt gewöhnlich einige wenige Parzellen in richtiger Wiedergabe; vom Bauernland hingegen sind unter Verkleinerung höchstens große Flurteile unterschieden, während das Parzellengefüge durch eine, Parzellen vortäuschende herkömmliche Flächenfüllung ersetzt ist. Vereinzelt finden sich beachtenswerte topographische Eintragungen, wie eine Türfenschanze, die genaue Darstellung des älteren Zustandes einer Burgruine, der

Ort einer vom Hochwasser vernichteten Kirche, einige Landgerichtsmarksteine und dergleichen. Trotz aller Reize aber sind diese Blätter für die Flurkunde belanglos.

Nr. 3. Hohenecks Urbarpläne. (Bild Seite 207.)

Ein ganz besonderer Fund für die Flurkunde sind die Pläne, die Freiherr von Hoheneck⁵⁶⁾ von den Gütern seiner Herrschaft Schlüsselberg zu seinem neu verfaßten Urbar verfertigte, und dieses Urbar⁵⁷⁾ selbst. Als der junge Johann Georg Adam Freiherr von Hoheneck seine Güter übernahm, waren sie arg verschuldet. In der zielbewußten Arbeit zweier Jahrzehnte gelang es ihm, sein Erbe lastenfrei zu machen. Ein Glied in diesen Aufbaubemühungen ist die Neuanlage eines streng geordneten Urbars, eine Arbeit, die Hoheneck, beseelt von der Freude an seinem schönen Besitz, mit Genauigkeit, planmäßig und beharrlich durchführte. Sein Urbar steht zwischen seinem Jugendwerk, der Genealogie seiner Familie und seinem Lebenswerk, der großen Genealogie der ob der Enns'schen Stände und trägt wie diese den Stempel seiner Persönlichkeit, die alles Wichtige, was in ihr Lebensbereich trat, der geistigen Durchdringung, einer wissenschaftlichen Behandlung zuführte. So schuf Hoheneck das erste mit Parzellenplänen ausgestattete Herrschaftsurbar, das seltene und erste Beispiel eines vollständigen Katasters im Kleinen.

Hoheneck führte seine Güteraufnahme in dreißig Tagen zwischen dem 3. März 1693 und dem 10. November 1695 hauptsächlich in den Sommermonaten 1694 und 1695 aus. Begleitet von seinem Amtmann Hans Praunsmandl oder seinem Hofsäger Michael Khnozer, ab und zu auch von seiner Frau und deren Liebeshunden, leitet Hoheneck die Vermessungsarbeit. Die Streulage der Untertanengüter führt die kleine Kommission, der immer der jeweilige Bauer beigelegt wurde, durch zehn Pfarren. Die Vermessung war eine sehr eingehende und stellenweise geht Hoheneck weiter als der Francisceische Kataster.

Sein Meßverfahren war freilich ein noch ziemlich kunstloses. Der Vergleich seiner Pläne mit denen des Katasters ergibt, daß er vor allem eine möglichst lange gerade Grenzlinie, einen geraden Weg oder dergleichen als eine Art Grundlinie maß, dann, scheint es, maß er die auf diese Meßstrecke senkrechte Gesamtausdehnung. Diese Strecken wurden bei Hoheneck manchmal etwas länger als im Katasterplan; er dürfte nämlich mit der auf dem Boden aufliegenden Meßkette gemessen haben, ohne die Neigung der Unterlage zu berücksichtigen. Die einzelnen Grundstücke wurden dann von der Grundlinie aus in ihren beiden Hauptausdehnungen gemessen, abgeschritten oder geschätzt. Die Eckenwinkel wurden nicht

⁵⁶⁾ Lebensbeschreibung bei Spaun II., 6. Bericht des Linzer Museums, und bei Zibermayr J., Die Vereinigung des Schlüsselberger Archivs im Landesarchiv zu Linz; Mitteilungen der Archivsektion 8 (1910). Eingehend in den Landschaftsaffekt, Bd. 1248.

⁵⁷⁾ Öö. Landesarchiv, Schlüsselberger Archiv. Handschrift 43 a.

gemessen, auch keine Busssole verwendet; ebenso lag es in der Natur seines Verfahrens, daß die Lage der Ecken unbestimmt blieb. Die täuschende Flachheit des erdgebundenen menschlichen Auges ist ebenfalls nicht geeignet, diesem Mangel abzuhelpen, und so zeigen Hoheneds und auch andere Altpläne die ungewollte Neigung, die Parzellen in ein, die Formen vereinfachendes unnatürliches, rechtwinkeliges Gefüge zu zwingen. Natürlicher hingegen als die aus geraden Strecken bestehenden Linienzüge des Katasterplanes sind die den wirklichen Eindruck gefühlsmäßig wahrer wiedergebenden krummen Umrisse der Hohenedschen Parzellen. Sein Maßstab ist der des Franciscischen Katasters. Auch er wollte schon mit einem Quadrat Zoll ein Joch darstellen.

Von einer Anzahl der Grundstücke wurde der Umfang als Maßzahl ihrer Größe ermittelt. Diese Ziffer hatte die Aufgabe eines beweisenden Merkmales und steht an Stelle des uns geläufigen Flächeninhaltes, der bei Hohened nur selten und dann als grober Schätzwert aufscheint, der mit der ebenfalls genannten Ausfaatmenge locker zusammenhängt. Wir finden dieses, uns recht unsicher anmutende Bestimmungsstück, das an die mittelalterliche Gepflogenheit des Umrisses oder Umganges bei Besitzübergabe erinnert, in Hohenbergs oben erwähnter *Georgica* (Cap. CXXIX. Über das Vermessen der Grundstücke). Der Verfasser rät dem Hausvater, alle seine Gründe zu messen und zu zeichnen, um die Kasten im Verhältnis des Besitzes aufteilen zu können, und ferner den Umfang des Grundstückes zu messen. Von Hohenberg, den Hohened sehr schätzte, mag die erste Anregung zur Anlage des Urbars herrühren. Das Verfahren Hoheneds aber dürfte auf seine Studien am Gymnasium der Jesuiten in Linz zurückgehen. Es ist durchaus möglich, daß hier noch nach der „Feldmeßkunst“ vorgetragen wurde, die, wie erwähnt, Johannes Kepler für seinen Unterricht an der ständischen Landschafschule, der unmittelbaren Vorgängerin jenes Gymnasiums, verfaßt hatte, und wir könnten diesfalls in Hoheneds Plänen eine späte Frucht Keplerischer Lehrtätigkeit erblicken.

Hoheneds Plan enthält jedes Grundstück nach Acker, Wiese, Weide und Wald unterschieden und mit seinem Namen und dem seines Besitzers benannt. Am Rande stehen die Namen der Anrainer. Die Ackersfurchen sind in ihrer Streichrichtung eingezeichnet, ferner alle Wege, Bäche und Stege, alle Zäune, nach Arten unterschieden, die Hecken, alle Gatterttore, jeder Grenzstein, einfache und Kreuzsteine, die Häuser in der Vorderansicht, zum Teil in schräger Vogelschau, und alle Grenzen, je nach der beteiligten Herrschaft in Farben unterschieden. Die dritte Ausdehnung wird bei steilem Gelände versucht mit Schwungstrichen wiederzugeben. Bescheidene Barockschnecken und dergleichen an der Einfassung der Pläne erinnern an den Zeichenunterricht der nicht sehr weit zurückliegenden Studienzeit Hoheneds. Die Hauptweltgegend der Pläne ist fallweise ganz verschieden gewählt. Alles ist sorgfältig und gleichmäßig mit Tinte und Wasserfarben gezeichnet.

Neben der Planaufnahme lief die genaue und wohlgeordnete Niederschrift aller rechtlichen Umstände. Jedes Gut wurde getrennt behandelt. Nach einer kurzen geschichtlichen Notiz über das bisherige Schicksal des Besitzstückes werden alle Grundstücke beschrieben, wobei die bestehenden Zäunrechte und -pflichten besonders eingehend behandelt wurden. Dann folgt die Besprechung der Zehentpflichten, der allfälligen Brunnen- und Fahrrechte, anschließend eine Aufstellung aller Steuern, grundherrschaftlichen Abgaben und der Robotleistungen, der fallweisen Gebühren, der Wert des Gutes bei der letzten Veränderung, der Name des derzeitigen Besitzers und zuletzt die Schlußformel unter Nennung der Zeugen und des Aufnahmetages.

Das ganze Werk umfaßt die stattliche Anzahl von 862 Schriftseiten und fünfzehn Plänen und trägt den Titel: „Grundbuch und Urbarium oder ausführliche Beschreibung aller Gründe, Zehente, Regalien, Rechte und Gerechtigkeiten auch der Untertanen und ihrer Güter, die zu dem adeligen Landgut und der Herrschaft Schlüsselberg gehörig sind, wie sie sich im Jahre 1695 befunden, und durch mich Endesunterschiedenen persönlich beritten, vermessen, ausführlich beschrieben und in nachfolgende Kapitel geteilt worden sind.“ Diese schöne, von einer höheren Warte aus geleitete Arbeit bedeutet für die Flurkunde eine außerordentlich wertvolle Quelle, die uns nach Alter und Werdegang verlässlich belegte Flurformen zur Verfügung stellt, und so gewisse, auf anderem Wege gewonnene Ergebnisse der Flurkunde sichert. (Siehe 3. Beitrag, S. 208.)

Nr. 4. Das Garstner Urbar. (Bild 4, 6.)

Hohenefeld fand einen Nachahmer. 1735, vierzig Jahre nach der Anlage des Schlüsselberger Urbars, verfaßte P. Leopold, Schaffer des Stiftes Garsten, als Neuauflage und Erweiterung einer Güterbeschreibung von 1580 seinen „Marktstein des Gotteshauses Garsten“⁵⁸⁾. Die große Ähnlichkeit beider Unternehmungen spricht dafür, daß Hohenefeld, der damals noch lebte, Pate gestanden hatte. Als Beweggrund äußert der Verfasser: „Zur größeren Klarheit des Nachsuchenden . . . damit auch das Auge einen Fingerzeig geben kann, wo dem Verstand die Schrift nicht genug Auskunft verschaffen möchte“. Es ist dies die volle Anerkennung des Planes als eines Zeugnisses besonderer Art und der Zeugnisraft der innigen Verbindung von Niederschrift und Plan. Sicherung der Besitzrechte des Stiftes nicht nur durch das Wort, sondern auch das Bild war das Ziel, die Schaffung eines Rechtsbehelfes von der besten Ausführung, eine Kunst, die die Klöster seit den ältesten Zeiten in den Formen pflegten, die jeweils als die beweiskräftigsten galten.

Nicht weniger als neunundzwanzig Besitzteile werden der „Ausrainung und Beschreibung aller Grundstücke“ unterworfen. Wie bei Hohenefeld wird auch hier

⁵⁸⁾ Stiftsarchiv Garsten. Hdsch., Öö. Landesarchiv.

für jeden Besitzteil seine Geschichte vorausgeschickt und auch der übrige Text zeigt dieselbe Anordnung. Auch hier ist der Plan sorgfältig in derselben Weise in Tinte und Wasserfarben gezeichnet, bringt die Parzellen ausnahmslos, enthält jedes Haus in schräger Vogelschau, und jeden Grenzstein. Wieder wird die Fläche nur geschätzt, nicht berechnet. Im ganzen bedeutet so P. Leopolds Urbar für eine geistliche Grundherrschaft dasselbe wie Hohenecks Schlüsselberger Urbar für eine weltliche. Ein Mehr gegenüber Hoheneck ist die schön gemalte und verzierte Übersichtskarte des Garstener Streubestizes, die dem Ganzen vorangestellt ist. Sie enthält eine Ansicht des Stiftes noch vor seiner Barockisierung für das Jahr 1624.

Nr. 5. St. Florianer Pläne. (Bild 7, 9; 8, 10.)

Im Archiv des Stiftes St. Florian ruht eine Reihe von schönen, farbigen gut erhaltenen Flurplänen, die Untertanengüter darstellen. Sie stammen alle aus den Jahren 1746 bis 1752. Ihre Verfassung fällt also in die Zeit der Errichtung des Theresianischen Gültbuches und mag mit ihr ursächlich zusammenhängen, rührten doch Theresias Steuerreform-Pläne bei aller Schonung an Einrichtungen von ältestem Herkommen, welche Veränderungen die Grundherrschaften, und mit ihnen nicht zuletzt die Klöster, aufs engste in Mitleidenschaft zu ziehen versprochen.

Die Florianer Pläne sind keine Laienarbeit mehr, sondern vollwertige Facharbeit berufsmäßiger Ingenieure. Ein Ingenieur Ferdinand Edangler, und der geschworne oberösterreichische Landschafts-Ingenieur Carl Anton Heiß teilten sich in die Aufnahme. Jeder Plan trägt die Windrose in verschiedener sinniger Zeichnung, meist mit der Westkorrektur der Nadel. Der angewandte Maßstab ist ein Zoll gleich dreihundert Klafter, also 1 : 21.600.

Die Pläne wurden im Meßtischverfahren Marinonis gewonnen. Dies erkennen wir auf den ersten Blick an der Mannigfaltigkeit der Parzellenformen, die nicht mehr, wie bei den Vorgängern, in eine rechteckige Anordnung gepreßt erscheinen, sondern offensichtlich die wirklichen Naturlinien richtig wiedergeben. Noch zeichnete man die Häuser in schiefer Vogelsicht, noch sind die Ackerfurchen eingetragen, noch sind die Parzellen, bei aller Genauigkeit, vielfach mit freihändig gezogenen Grenzen, statt mit geraden Strecken umfassen, denn eine anschließende Flächenberechnung war nicht Aufgabe dieser, einzig der Besitzsicherung dienenden, als Urbarergänzung zu wertenden Privatvermessung. Im ganzen liegt eine diesem Zwecke vollauf gerecht werdende Arbeit vor, die in jener Zeit nicht hätte besser geleistet werden können. Die Florianer Pläne sind ein sehr schönes Beispiel aus der Zeit zwischen Marinoni und dem kommenden Staatskataster.

Nr. 6. Mappa der Naarn-Niederung zwischen Perg und Baumgartenberg. (Bild 2; 11, 13.)

Das Landesarchiv verwahrt unter anderen Altplänen die verhältnismäßig gut erhaltene „Mappa von der zwischen Markt Perg und Stift Baumgartenberg

an dem Naarnfluß teils in Sumpf liegenden, teils überschwemmten Gegenden, wie solche sowohl überhaupt als individualiter geometrisch aufgenommen und nach Tagwerk der Äcker, Wiesen usw. genau berechnet“, angefertigt 1777 von Landes-Ingenieur Franz Ferdinand Vaultrin de St. Urbain.⁵⁹⁾

Eine besonders schwierige Aufgabe war gelöst worden, wie aus dem Titel und noch mehr aus der Illustration hervorgeht, die am Rande des Planes gezeichnet ist. Die Vermessung findet auf überronnenem, mit Weiden und Schilf bestandnem Ugebiet statt. Die Meßmannschaft steht samt dem Meßtisch im Wasser. Der Ingenieur fungiert wie ein gewiegter Sportfischer in hohen Wasserstiefeln und weist gerade einem weiter draußen watenden Figuranten seinen Platz an. Dieser hält, zusammen mit einem näher Stehenden, die Meßkette über die Gewässer. Die Signalfahnen haben besonders lange Schäfte, um noch genügend aus dem Wasser zu reichen.

Unser Planausschnitt (Bild 11, 13) zeigt einen trockeren Teil dieser feuchten Gegend, nämlich die Flur von Dorf Dobra bei Urbing. Wie schon der Titel andeutet, wurde die Gegend „überhaupt“ und „individualiter“ geometrisch vermessen, das heißt sie wurde erst im Großen mit einem richtigen Dreiecknetz überzogen und anschließend parzellenweise aufgenommen. Dieses Verfahren darf man schon bei den Florianer Plänen vermuten, hier aber finden wir es schriftlich bestätigt. Wie der Titel weiters meldet, wurde eine genaue Flächenberechnung angestellt, was ein Mehr gegenüber den Florianer Plänen bedeutet. Und so sehen wir in diesen Plänen das Verfahren der kommenden Staatskataster schon vorweggenommen. Der Erfolg dieses richtigen Vorgehens ist denn auch ein Plan von einer Vollkommenheit, die hinter der des Katasterplanes von 1825 nicht zurückbleibt. Die Mappa der Naarn-Niederung ist ein vollkommen entwickelter Vorläufer der ein Menschenalter später allgemein in Angriff genommenen Planwerke der Staatskataster.

Nr. 7. Lagebuchpläne. (Bild 12, 14; 15; 16.)

Die Instruktionen zur Josefinitischen Vermessung sehen keinen Plan vor. Trotzdem kam es im Zuge dieses großen Unternehmens vereinzelt zur Anfertigung von Planarbeiten. Sie sind die ersten Planbeilagen eines innerösterreichischen Staatskatasters und sollten das Wort der Kataster-Niederschriften beim Wiederauffsuchen von Grundstücken unterstützen. Schon das einfache Vorhandensein solcher Pläne zeigt, daß man da und dort die Unzulänglichkeit des bloß schriftlichen Katasters fühlte, eine Regung, die sich trotz der vorübergehenden Unterdrückung der Josefinitischen Reform durch die Leopoldinische Reaktion binnen siebenundzwanzig Jahren zu der unabweislichen Forderung nach einem allgemeinen Parzellenplan verdichtete.

⁵⁹⁾ Vaultrin betätigte sich auch als Architekt. Er entwarf u. a. einen schönen Plan für den Neubau des Linzer Theaters, der aber nicht zur Ausführung kam.

In unserem Lande waren es zwanzig Steuergemeinden, die dem Fassionsbuch, dessen Hauptbestandteil das eigentliche Lagebuch ist, einen Plan hinzufügten. Es geschah in sehr verschiedenen Ausführungen.

Eine Reihe von ihnen, Unsfelden, Ebelsberg, Gledendorf, Kremsdorf, Nettingsdorf, Kapetswinkel und Wambach, alle im Steuerbezirk St. Florian, begnügen sich damit, auf kunstlose Weise in einfachen Figuren die ungefähren Formen und gegenseitige Lage der Fluren aus der Vorstellung niederzulegen und die Flurnamen einzutragen. Zu dieser Art von Plänen gehört der sehr eigenartige von Steinerkirchen im Steuerbezirk Lambach. Er bedient sich einfach gleichgroßer Rechtecke, die er wie Bausteine zu einer geschlossenen Fläche zusammensetzt. Eingedenk der Unmöglichkeit, aus der bloßen Erinnerung heraus eine der Wirklichkeit gut entsprechende Größe und Form herzustellen, verzichtet sein Verfasser auf jede Formwiedergabe und führt ein stellvertretendes Zeichen, das Rechteck, als Symbol ein, um mit diesem bewußten Verzicht den aus der Erinnerung eher erreichbaren Zweck, die Darstellung der gegenseitigen Lage der Fluren, in besonderer Klarheit zu erreichen. Dann gibt es eine Anzahl von „Situations-Entwürfen“, die in Tinte und Farbe ausgeführt sind. Die leistungsfähigeren Mittel erlauben leicht die Unterscheidung zwischen Wald und offenem Auzland. Eine gewisse Gliederung geben die Flüsse und Bäche. Ferner sind entsprechend ihrer Reihung an den ihnen ungefähr zukommenden Plätzen die Namen der Gehöfte eingetragen, jedoch ohne jedes Hauszeichen, also ihre genauere Lage im Unbestimmten lassend. Zwei andere farbige Pläne, Steinersdorf und Waldneukirchen im Steuerbezirk Grünburg, lassen selbst die Flureinteilung weg und beschränken sich auf den Gemeindeumriß. Wenige Riesensfelder, deren geringe Anzahl und einfache Form mit der verwickelten Flur in kräftigem Gegensatz steht, füllen die Fläche. Zwei weitere Arbeiten, Schwarzenthal und Unterwolfers im Steuerbezirk Steyr, bringen ebenfalls den einfachen Gemeindeumriß, dann aber auch die Nachbargemeinden, jede mit einem Großbuchstaben gekennzeichnet. Die verschiedenen Gemeinden sind bunt angelegt.

Bedeutend höher stehende Flurübersichten sind die von Johann Georg Habacher 1788 außerordentlich sauber gezeichneten Fluren von Gleinf (Bild 15) und Hargelsberg im Steuerbezirk Steyr. Diesen beiden Arbeiten dürfte eine gewisse Streckenmessung, jedoch keine Meßtischarbeit zugrunde liegen. Die feine Federzeichnung ist mit zarten grünlichen und rötlichbraunen Tönen belebt, die Häuser sind durch rot umgrenzte Rechtecke ausgedrückt. Besonders der Plan von Hargelsberg ist wegen der einfachen Besitzverteilung in dieser Gemeinde zum Vergleich mit dem Katasterplan geeignet, jedoch nur bezüglich der Fluren, nicht auch der einzelnen Parzellen, die Habacher nicht darstellt.

Begnügen sich die bisher besprochenen Pläne mit der Flurgliederung oder gar dem Umriß der Steuergemeinde in mehr minder ausgeschmückter Zeichnung, so

liegen in den Plänen von Gosau und Leonstein im Steuerbezirk Ischl, beziehungsweise Grünburg, richtige Parzellendarstellungen vor. Mangels jeder gesetzlichen Norm geschieht dies in den beiden Gemeinden in durchaus verschiedener Weise. Gosau verzichtet, sonderbar genug, auf die Wiedergabe des Parzellengefüges, zeichnet vielmehr die einzelnen Grundstücke, jedes für sich, ohne Angabe seiner Nachbarschaft und seiner Lage gegenüber den Weltgegenden frei und inselartig auf das weiße Papier (Bild 16). Seine Planarbeit ist eine zusammenhanglose Anhäufung von mit den Maßzahlen beschriebenen Parzellenfiguren. Sie bietet Merkmale für die Wiedererkennung von Grundstücken; die Hauptaufgabe eines Planes, die Wiedergabe des durch das Wort nicht ausdrückbaren Gefüges, löst sie nicht.

Diese Leistung endlich sehen wir im Plan von Leonstein (Bild 12, 14) vollbracht. Er ist sichtlich aus der guten Vorstellung eines mit der Gegend vollkommen Vertrauten entworfen und in seiner schlichten, aber vollkommen hinreichenden Art auf seinen Ordnungszweck hin zugeschnitten. Die Fluren sind rot, die Parzellen schwarz abgegrenzt; die Fluren sind numeriert und benannt, die Parzellen mit ihren topographischen Nummern versehen. Die Wege sind eingetragen, die Häuser gleichförmig durch das Bild eines Häuschens wiedergegeben. Gewisse Bauten, die Kirche, Sensenschmieden, Blockhäuser und Straßenbrücken sind bildlich gebracht. Geländeschraffen finden sich ausschließlich auf von vornherein steuerfreiem, nicht numeriertem Unland, z. B. Uferhalden an der Steyr. Alles übrige, oft stark bewegte Gelände, ist frei von Schraffen. Wie bei Hoheneck, sehen wir auch auf diesem Plan die Parzellen in rechtwinkelige Anordnungen gepreßt, ein Kennzeichen meßtischfreier Arbeit. Der Plan von Leonstein ist zum eingehenden Vergleich mit dem Plan des francisceischen Katasters geeignet, sowohl hinsichtlich der Fluren wie auch der einzelnen Parzellen. Er ist für unser Land der einzige seiner Art. Was dieses bereits hoch entwickelte Werkzeug im Gegensatz zu den Parzellenfiguren von Gosau nicht leistet, ist die Bewahrung der Parzellenausmaße. Beides, die Ordnung des Parzellengefüges und die maßgerechte Figur zu bieten, war der Meßtischarbeit des francisceischen Katasters vorbehalten.

Noch seien einige kleine Planskizzen in den Lagebüchern von Grünau, Hallstadt und Ischl erwähnt, die zum Beispiel die Odseen, jedoch ohne gute Übereinstimmung mit dem Kataster, darstellen. Sie dürften forstamtlich ausgeführt worden sein.

Wir beschließen unsere Besprechung der vorfrancisceischen Pläne. Was noch an Altplänen vorhanden ist, liegt seiner Bestimmung und Art nach abseits der Flurkunde oder wiederholt bereits gebotene Beispiele. Nur der Vollständigkeit halber führen wir die folgenden kurz an:

Jahr	Verfasser	Gegenstand	Verwahrungsstelle
1668	Beutler	Ebelsberger Urbar	Schloß Ebelsberg
1670	Beutler	Goldwörth	Landes-Archiv
1673	Beutler	Topographia Windhagiana	Landes-Archiv
1700	Hohenedl	Bayrische Grenzdifferenz	Landes-Archiv
um 1700		Wagreiner Urbar	Landes-Archiv
um 1710	Rosenfelt	Ruefiling	Landes-Museum
1744	Knittl	Haager Grenzschanze	Landes-Archiv
1744	Knittl	Frankenburger Grenzschanze	Landes-Archiv
1750		Planatlas von Weinberg	Landes-Archiv
1754	Knittl	Traunfluß bei Wels	Landes-Archiv
Verschiedene Stadtpläne von Linz			Landes-Archiv und Stadt-Archiv Linz

Außer diesen in Linz und St. Florian verwahrten Altplänen lagert noch einiges in Kremsmünster (Beutlers Forstkarten) und Schlägl, ferner in der Gemeindefanzlei von Haag am Hausruß eine Altkarte des Landgerichtes Starhemberg. Der reichste Überrest aber dürfte im Fürst Kinsky'schen Archiv in Freistadt ruhen. Er ist neben dem schriftlichen Archivalienbestand die Hauptquelle für die Geschichte der jüngsten Erschließung eines oberösterreichischen Grenzforstes, des Freiwaldes.

Das flurkundliche Erträgnis dieser ersten Übersicht über unsere Altpläne ist die durchgehende Beobachtung, daß die in den Altplänen niedergelegten Grenzen aller Arten mit denen des francisceischen Katasterplanes von 1828 und damit von heute in weitestgehendem Maße übereinstimmen, mit anderen Worten, der hohe Quellenwert des francisceischen Plans ist damit erhärtet.

3. Auswertung des Katasterplanes für die Flurkunde.

Die Auslegung des Katasterplanes will das Bild der Gründungsflur wiederherstellen, die stufenweisen Veränderungen nachweisen und so die Darstellung der Flurentwicklung, im weiteren der Landschaftsentwicklung vom Kataster her ermöglichen, um damit die von der Urkunde her gewonnenen Ergebnisse der Besitzgeschichte im Dienste der Siedlungsgeschichte zu ergänzen. Wie die Frühgeschichte und die Geologie auf Bodenfunden und -befunden fußen, beruht auch die Flurkunde zum größten Teil auf der Auswertung einer gleichartigen Quelle, des Katasterplanes, der ja, ergänzt durch die Parzellenprotokolle und die ökonomischen Operate, nichts anderes ist als ein sehr vollständiger und wohlgeordneter Bodenbefund. Für sich allein betrachtet, können alle solche Befunde immer nur Altersreihungen geben und es bedarf notwendig des Hinzutretens der Ergebnisse